

Der Senat von Berlin
GPG – Krisenstab –
Tel.: 9028 (928) 1825

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung
Vom 7. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020, verkündet am 22. März 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020, die am 28. April 2020 ebenfalls nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet worden und am 5. Mai 2020 bekanntgemacht worden (GVBl. S. 286) ist, wird wie folgt neu gefasst:

1. Teil

Allgemeine Verhaltensregelungen

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person hat die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei Kontakten im Sinne von Satz 1 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht.

§ 2

Einhaltung von Hygieneregeln

(1) In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen, um vor allem für andere Menschen das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

(3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen:

1. im öffentlichen Personennahverkehr von Fahrgästen, Kontrolleurinnen und Kontrolleuren sowie Reinigungspersonal,
2. in Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung wechselnder Personen erfolgt, von Fahrgästen,
3. in Kraftfahrzeugen bei Fahrten zu privaten Zwecken durch die nach § 3 Absatz 1 anwesenden weiteren haushaltsfremden Personen,

4. auf Bahnhöfen, in Haltestellenbereichen, auf Flughäfen und in Fährterminals von Fahrgästen, Kontrolleurrinnen und Kontrolleuren sowie Reinigungspersonal,
 5. in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr von Kundinnen und Kunden,
 6. in Verkaufsstellen im Sinne von § 6a Absatz 1 sowie in Einkaufszentren (Malls) im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 1 von Kundinnen und Kunden,
 7. in Gaststätten nach § 6 Absatz 2 vom Personal,
 8. in Arztpraxen und anderen Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht und
 9. in Friseurbetrieben, in Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie insbesondere Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben von Kundinnen und Kunden und dem Personal.
- (4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 3 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

§ 3

Aufenthalt im öffentlichen Raum

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und der Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich mit weiteren Personen aus einem anderen Haushalt gestattet. Zu den weiteren haushaltsfremden Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
 2. für die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen und für politische Werbung durch nicht mehr als zwei Personen gegenüber Einzelpersonen oder einzelnen Personengruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 um die Unterstützung von Parteien und Wählergemeinschaften sowie von Volksbegehren, Volksinitiativen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen,
 3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung erfolgt oder die zu beruflichen und dienstlichen Zwecken von Mitarbeitenden gemeinsam genutzt werden müssen und

4. für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von Einrichtungen nach § 11, von Angeboten der teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie im Fall von Außenaktivitäten bei privater, insbesondere nachbarschaftlich organisierter Betreuungshilfe für Kinder im Sinne des § 12 Absatz 10.

In den Fällen nach Satz 1 gilt, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

(3) Beim Aufenthalt im Freien sind folgende Regeln zu beachten:

1. Auf fest installierten Sitzgelegenheiten ist das Verweilen allein und mit den in § 1 Satz 3 genannten Personen sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, zu denen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, zulässig.
2. Das Sitzen oder Liegen auf Wiesen und Freiflächen ist allein und mit den in § 1 Satz 3 genannten Personen sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, zu denen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, zulässig. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Grillen und das Zubereiten sowie das gewerbliche Anbieten von Speisen sind nicht erlaubt.

Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen für Parks und Grünanlagen festgelegt werden.

§ 4

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen, des Parlaments der Europäischen Union, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Europäischer Union, internationalen Organisationen, Bund und Ländern, anderer Stellen und von Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung, der Arbeit von Presse, Rundfunk und sonstigen Medien und der

Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, dem nach dieser Verordnung zulässigen Betrieb von Betrieben und Unternehmen, der Arbeit von Gewerkschaften und Verbänden sowie der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben oder der Arbeit von Betriebsräten dienen oder die zur Wahrnehmung oder Inanspruchnahme beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten unvermeidbar sind und

3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern sowie Feierlichkeiten anlässlich von Taufen und Hochzeiten.

Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die anwesenden Personen in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.

(3) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Satzes 3 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern diese als ortsfeste Kundgebung oder als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Fahrzeugen durchgeführt werden und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist. Ab dem 18. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 zudem Versammlungen im geschlossenen Raum im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern die räumlichen Bedingungen es zulassen und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ab dem 25. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 100 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, soweit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist. Bei der Durchführung der nach Satz 1 bis 3 zulässigen Versammlungen sind die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der zulässigen Teilnehmendenzahl von der Versammlungsleitung sicherzustellen.

(4) Kultisch-religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind zugelassen, wenn die räumlichen Bedingungen es zulassen und soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o. ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der

Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

2. Teil

Gewerbe, Handel und sonstige Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 5

Besondere Arten von Gewerbe- und Kulturbetrieben und besondere Hygieneregeln

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, messeähnliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater und Konzerthäuser dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher bei geschlossenen Verdecken in ihren Kraftfahrzeugen verbleiben, der Abstand zwischen den Kraftfahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 6a Absatz 2 entsprechen; für die Insassinnen und Insassen der Kraftfahrzeuge gilt § 4 Absatz 1 Satz 2.

(5) Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Öffentliche Bibliotheken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Leihbetrieb geöffnet werden. Archive dürfen ihre Lesesäle unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 öffnen. Zur Steuerung des Zutritts und Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert von einer Person pro 10 qm der reinen Ausstellungsfläche.

(6) Die Außenbereiche der Zoologischen Garten Berlin AG und der Tierpark-Berlin Friedrichsfelde GmbH dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Tierhäuser für den Publikumsverkehr

geöffnet werden. Für die auf dem Zoo- bzw. Tierpark-Gelände gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten die §§ 6 und 6a entsprechend.

(7) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

(8) Friseurbetriebe dürfen ihre Dienstleistungen erbringen.

(9) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege (körpernahe Dienstleistungen) wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen geöffnet werden. Für körpernahe Dienstleistungen, insbesondere Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios, ist während der Durchführung der Dienstleistung der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten.

(10) Sonnenstudios und Solarien dürfen geöffnet werden.

(11) Fahrschulen sowie sonstige Einrichtungen, die fahrerlaubnisrechtliche Seminare oder Aus- und Fortbildungen nach Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrecht anbieten, dürfen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 einzuhalten. § 2 Absatz 3 findet für alle Beifahrer Anwendung. Bei Fahrprüfungen dürfen sich im Fahrzeug nur die zu prüfende Person, die Lehrperson sowie die für die Durchführung der Fahrprüfung zwingend erforderlichen Personen aufhalten.

(12) Gewerbliche Ausflugs- und Stadtrundfahrten sowie Rundgänge und Führungen im Freien dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygienevorgaben nach § 2 Absatz 1 angeboten werden.

(13) Bei Öffnung von Gewerbebetrieben gelten die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 5 und 8 sowie Absatz 4 und der nachfolgende Absatz 14.

(14) Bei der Öffnung von Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Person (Kundinnen und Kunden sowie Angehörige des Personals) pro 20 qm Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal ein Kunde oder eine Kundin eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

§ 6

Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur

Lieferung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 anbieten.

(2) Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind reine Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 GastG sowie Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Rauchergaststätte, Shisha-Gaststätten, Shisha-Bars, Musik- und Tanzdarbietungen, Vorführungen, Diskotheken und ähnliche Betriebe.

(4) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 touristische Übernachtungen anbieten. Spa- und Wellness-Bereiche dürfen nicht geöffnet werden. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr und Polizei dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 betrieben werden. Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Kantinen auch für nichtbetriebsangehörige Gäste geöffnet werden.

(6) Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.

§ 6a

Einzelhandel

(1) Für Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, gelten die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Person (Kundinnen und Kunden sowie Personal) pro 20 qm Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

(3) Der Zutritt zu Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt als Richtwert die Summe der maximal zulässigen Personenzahl nach Absatz 2 Satz 1 für alle

dort befindlichen Verkaufsflächen. Zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung darf der Zugang grundsätzlich nur über einen Eingang erfolgen, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Personenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. In den zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Aufenthaltsanreize geschaffen werden, insbesondere sind diese von Verkaufsständen freizuhalten. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

(4) Für Kaufhäuser und deren Zutrittssteuerung gilt Absatz 3 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Frei- und Strandbädern, Fitnessstudios sowie Saunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt, soweit in Absatz 2 bis 10 nichts Anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist ab dem 15. Mai 2020 der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen ist durchgehend sichergestellt,
2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen),
3. ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht,
4. ein Wettkampfbetrieb findet nicht statt,
5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden eingehalten,
6. Umkleiden, Duschen und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen; gesonderte WC-Anlagen sind zu öffnen,
7. Bekleidungswechsel und Körperpflege finden auf der Sportanlage nicht statt,
8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen,
9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt,
10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Für die Verteilung der Nutzungszeiten auf die förderungswürdigen Sportorganisationen gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen. In Einzelfällen können die zuständigen Vergabestellen abweichende Entscheidungen treffen, insbesondere, wenn dies zur Umsetzung der in

Satz 1 genannten Beschränkungen erforderlich ist. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Vorgaben während der Nutzung liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen. In Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sport- oder Spielfeldes können die Sportorganisationen eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Kleingruppen nach Maßgabe von Satz 1 Nummer 2 zulassen, wenn dabei die Einhaltung der übrigen in Satz 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere der Abstandsregelungen, in der Praxis gewährleistet wird.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen oder -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden.

(4) Eine Nutzung nach Absatz 3 ist nur zulässig, soweit die betreffende Sportanlage nicht bereits nach Absatz 2 vergeben wurde.

(5) Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportanlage die Beschränkungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Stelle ganz oder zeitweise gesperrt werden.

(6) Strand- und Freibäder können ab dem 25. Mai 2020 geöffnet werden. Die jeweiligen Betreiber haben vor der Öffnung mit einem Nutzungs- und Hygienekonzept die Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.

(7) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist ab dem 25. Mai 2020 zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.

(8) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen sind Sportveranstaltungen im Profisport, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Veranstaltungen nach Satz 1 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Die Entscheidung über die Vergabe der Sportanlage zur Nutzung für Veranstaltungen im Sinne der Sätze 1 und 2 obliegt den zuständigen Vergabestellen. Die Regelungen der Großveranstaltungsverbotsverordnung – vom 21. April 2020 in der Fassung vom 28. April 2020 bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten für

Sportveranstaltungen im Profisport, welche nicht auf Sportanlagen im Sinne des Absatzes 1 stattfinden, entsprechend.

(9) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können unter Einhaltung der Vorgaben in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist,
3. den Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen.

Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständige Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

(10) Regelungen über den Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen dieser Regelung vor.

3. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime, für Leistungen der Eingliederungshilfe
sowie für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII
und ähnliche Einrichtungen

§ 8

Allgemeine Regelungen

In den in diesem 3. Teil genannten Einrichtungen sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich zu beachten und umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Die Einrichtungen haben ihren Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen gelten auch für ambulante Pflegedienste.

§ 9

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, sollen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit

dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen zugelassenen Krankenhäuser im Berliner Krankenhausplan. Das Nähere hierzu bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

(2) Krankenhäuser nach Absatz 1 haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(3) Krankenhäuser nach Absatz 1 müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 10

Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege) und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen täglich von einer Person Besuch empfangen; ausgenommen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Falle einer bestätigten COVID-19 Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 2 haben sich an den einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu orientieren und dürfen nur zeitlich befristet erfolgen. Maßnahmen nach Satz 2 sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(3) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln, stets zulässig.

§ 11

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit,

Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegefachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 11a

Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,

1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen oder pflege-relevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Dasselbe gilt für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 zweiter Halbsatz durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz nach Satz 2 und 3 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Die Beschäftigung und Betreuung von Leistungsberechtigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 18. Mai 2020 über Absatz 1 hinaus gestattet, wenn

1. die Zahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze einschließlich der bereits nach Absatz 1 genutzten auf 35 Prozent der am 17. März 2020 in einer Werkstatt vorhandenen Plätze beschränkt ist,
2. die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung zugestimmt haben und
3. ein mit der jeweiligen Betriebsärztin oder dem jeweiligen Betriebsarzt abgestimmtes Infektionsschutzkonzept des Trägers für den Betrieb der Werkstatt vorliegt.

(3) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

4. Teil

Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz und für
Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege
nach dem Kindertagesförderungsgesetz

§ 12

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und
Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. Näheres hierzu bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer länderübergreifenden Abstimmung, insbesondere die abgestufte Öffnung nach Schularten, Schulstufen, Jahrgangsstufen und Bildungsgängen sowie die Zulässigkeit von schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden. Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung finden nicht statt. Schülerfahrten sind untersagt.

(2) Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb geöffnet werden. Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen. Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.

(4) Gartenarbeitsschulen und Jugendverkehrsschulen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden.

(5) Die Volkshochschulen bleiben bis zum 31. Mai 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Anmeldebetrieb ist ab dem 1. Juni 2020 unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zulässig. Die Aufnahme von Kursen im Präsenzbetrieb kann ab dem 1. Juli 2020 erfolgen.

(6) Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter § 13 fallen, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 gestattet. Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben sowie die gemeinsame Zubereitung oder den gemeinsamen Verzehr von Lebensmitteln beinhalten, sind nicht zugelassen.

(7) Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, sind im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 8 eingeschränkt geöffnet.

(8) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung vorrangig von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Im Bereich der Tageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege wird der Betreuungsbetrieb stufenweise wiederaufgenommen. Dafür wird unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im Land Berlin über das bisherige Angebot im Rahmen der Notbetreuung hinaus die Gruppe der Kinder, die betreut werden können, erweitert. Dies umfasst insbesondere jahrgangsbezogene Gruppen und die Gruppe der Alleinerziehenden; Näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(9) Die für die Vergabe des Schulmittagessens erforderlichen Testverkostungen dürfen durchgeführt werden.

(10) Eine private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung ist für Kinder aus bis zu drei Haushalten zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass sich stets nur die gleichen Kinder treffen und nur Sorgeberechtigte die Betreuung übernehmen. § 43 SGB VIII bleibt unberührt.

(11) Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften dürfen unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach § 2 geöffnet werden. Näheres bestimmt im Hinblick auf Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, im Bereich der Lehrkräftebildung die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Für die Lehrkräfteausbildung an Universitäten gilt der 5. Teil dieser Verordnung.

§ 13

Gesundheits- und Pflegefachschulen und sonstige Einrichtungen der Berufsbildung

- (1) Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsbildung dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. Näheres bestimmen die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.
- (2) Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

5. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 14

Hochschulen

- (1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (2) Hochschulen können den Zugang für den Forschungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts gestatten, soweit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt ist.
- (3) Hochschulen können den Zugang für den Verwaltungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts in begründeten Fällen gestatten, soweit die Verwaltungstätigkeiten eine Anwesenheit vor Ort erfordern und die Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt wird.
- (4) Präsenzprüfungen, einschließlich Zugangs- und Sprachprüfungen, können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn diese nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzt werden können.
- (5) Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, können in begründeten Fällen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

§ 15

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Leihbetrieb geöffnet werden.

§ 16

Botanischer Garten

Die Außenanlagen des Botanischen Gartens dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 geöffnet werden.

§ 17

Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

§ 18

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Beim Zugang zu Instituten und Einrichtungen der außeruniversitären Forschung ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sicherzustellen.

6. Teil

Quarantänemaßnahmen

§ 19

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Berlin einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen das für sie zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die dort genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

§ 20

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Nicht erfasst von § 19 Absatz 1 Satz 1 sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens einschließlich Pflegeeinrichtungen, und von weiteren kritischen Infrastrukturen,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationenzwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen; diese Bescheinigung ist mitzuführen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die regelmäßig die Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Ein- und Auspendler) oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im gleichen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 19 gilt auch nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim zuständigen

Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Dieses hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

(6) § 19 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden. Die Unterbringung in behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 und der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen. Diese Regelung gilt nur, soweit die Verpflichtungen nach § 19 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden.

§ 21

Datenübermittlung

Das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt übermittelt zur Sicherstellung der Überwachung der häuslichen Quarantäne nach § 19 Absatz 1 Satz 1 die erforderlichen personenbezogenen Daten derjenigen Rückkehrenden im Sinn von § 19 Absatz 1 Satz 1, die auf dem Luftweg am Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ in das Stadtgebiet von Berlin einreisen, an das für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt. Zu diesem Zweck fordert das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt die Luftfahrtunternehmen auf, die bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten zu den in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Das Gesundheitsamt ist insbesondere befugt, die Absonderung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall vorzeitig zu beenden.

7. Teil

Schlussvorschriften

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Verordnung in §§ 1 bis 8 und 10 bis 19, enthaltenen Gebote und Verbote nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Evaluation

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Der Verordnungsgeber wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 17. März 2020 verkündet wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 21. März 2020 verkündet wurde, außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2020 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Zugleich müssen die Schutzmaßnahmen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Mit zunehmender Stabilisierung der Epidemie und steigendem Verständnis in der Bevölkerung für die Wichtigkeit hygienischer Maßnahmen kann dabei tendenziell auf sehr einschneidende Schutzmaßnahmen verzichtet werden. Daher greift die Verordnung teilweise auf eine zeitlich staffelnde Regelung zurück, nach der eine Handlungsfreiheit eröffnende Regelung erst ab einem mehrere Tage in der Zukunft liegenden Datum wirksam werden. Dabei ist zu beachten, dass bei einer Zunahme der Zahl der Neuerkrankungen und anderer epidemiologischer Parameter die Notwendigkeit zu einer erneuten Einführung restriktiverer Maßnahmen kommen kann.

Die Regelungen der §§ 1 bis 4 in Teil 1 „Allgemeine Verhaltensregeln“ stehen übergreifend allgemein zu in den Teilen 2 bis 6 in den Blick genommenen Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens und deren Spezialregelungen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die weitgehende Verringerung und Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung einzudämmen und zu verzögern. Diesem Zweck dient der in § 1 enthaltene Appell zur Reduzierung physischer sozialer Kontakte zu anderen Menschen beziehungsweise die Aufforderung, bei physischen Kontakten einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden.

Der verlangsamte Anstieg der Anzahl an Neuinfektionen zeigt an, dass die bisher getroffenen Maßnahmen bereits zu einer Reduktion des Infektionsverlaufs geführt haben. Die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit bezweckt die Minimierung physischer Kontakte, um die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 möglichst auszuschließen. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist daher auf den in § 1 normierten Personenkreis beschränkt. Ein Haushalt ist dabei als tatsächliche und faktische Einheit zu verstehen, nicht im melderechtlichen Sinne. So gehören auch Personen zum Haushalt im Sinne der Vorschrift, wenn sie dort nicht gemeldet sind.

Um das Ziel zu verwirklichen, die Anzahl der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu minimieren und damit den Virus in Deutschland und im Land Berlin einzudämmen, sind die befristeten Kontaktbeschränkungen auch weiterhin erforderlich. So können Neuerkrankungen vermieden werden, für schwerer Krankheitsfälle werden stets genügend Intensivplätze in den Krankenhäusern zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung weiterhin gesichert. Es handelt sich weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die medizinischen sowie epidemiologischen Erkenntnisse gebieten weiterhin die Kontaktbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung und insbesondere von Risikogruppen aufrechtzuerhalten. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die weiterhin anhaltenden Neuinfektionsraten der jüngsten Vergangenheit sowie die Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Deutschland und im Land Berlin. Zudem steht gegen das SARS-CoV-2 Virus derzeit keine Impfung und keine gezielte, spezifische Behandlungsmethode zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen da.

2. Zu § 2:

Unerlässliche Voraussetzung für die epidemiologisch vertretbare Öffnung von möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen. Dies ist zum Schutz des Personals, von Kunden und Kundinnen beziehungsweise Nutzenden notwendig.

Zu Absatz 1:

Neben speziellen Regelungen zur Abstandswahrung gibt Absatz 1 die Einhaltung von Hygieneregeln vor und verlangt, ein betriebs- einrichtungs- oder tätigkeitsbezogenes Hygiene-Konzept vorzuhalten, d. h. über die vorgegebenen und empfohlenen Hygienemaßnahmen, die infektiologisch relevanten Spezifika der eigenen Tätigkeit und die hiervon berührte Infrastruktur zu reflektieren und die Ergebnisse dessen selbstverbindlich zu fixieren. Die wichtige Einhaltung des Abstands zu anderen Personen wird diesbezüglich ebenso betont wie die Verstärkung des Reinigungs- und Desinfektionsregimes. Daneben werden wichtige Elemente eines solchen Konzepts benannt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hebt die Bedeutung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für den Fremdschutz im Sinne eines Appells hervor und empfiehlt sie dringend bei Kontakt mit Risikopersonen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dort beschriebenen Situationen. Dort kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Mund-Nasen – Bedeckung ist kein Medizinprodukt und auch keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne eines Arbeitsschutzes. Sie stellt lediglich eine Barriere dar, die die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich macht.

Zu Absatz 3 Nummer 1:

Der Personenkreis, der eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen hat, wurde konkretisiert und betrifft nur Fahrgäste, Kontrolleurinnen und Kontrolleure sowie Reinigungspersonal. Die Fahrerinnen und Fahrer sind ausgenommen, da durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung

übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird (i. d. R. separate Fahrkabine).

Zu Absatz 3 Nummer 2:

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen im ÖPNV (Nummer 1) werden auch die Fahrgäste aller weiteren nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtigen Beförderungsarten, die von einer Vielzahl von wechselnden Personen genutzt werden können, der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unterworfen. Auch in den entsprechend genutzten Kraftfahrzeugen kann mit einer Mund-Nase-Bedeckung die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel zusätzlich verringert werden. Dies gilt vor allem in Taxen und Mietwagen, in denen der empfohlene Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zwischen Fahrerin bzw. Fahrer und Fahrgast nicht immer eingehalten werden kann. Das Fahrpersonal wird dabei von der Verpflichtung ausgenommen, insbesondere um Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit etwa durch das Beschlagen von Brillen und sonstigen Sehhilfen auszuschließen.

Zu Absatz 3 Nummer 3:

Mit der Regelung des § 3 Absatz 1 wird das Zusammentreffen von haushaltsfremden Personen gestattet. § 2 Absatz 3 Nummer 3 erstreckt die Maskenpflicht auf die Nutzung von in privat genutzten Kraftfahrzeugen mit einer haushaltsfremden Person. Da in einem Kraftfahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann, haben die haushaltsfremden Personen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Absatz 3 Nummer 4:

Mit zunehmender Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ist mit steigenden Fahrgastzahlen zu rechnen. Daher werden sich wieder mehr Menschen in den Wartebereichen, die den Verkehrsmitteln zuzurechnen sind, aufhalten. Mit einer Mund-Nase-Bedeckung auch in diesen Bereichen wird die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel zusätzlich verringert.

Zu Absatz 3 Nummer 5 bis 9:

Die Begründungen zu Absatz 3 Nummer 2 und 4 gelten entsprechend.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 berücksichtigt, dass die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung für die dort normierten Personengruppen problematisch ist und nimmt diese von der Pflicht nach Absatz 3 aus.

3. Zu § 3:

§ 3 regelt die Anordnung besonderer Verhaltensweisen im öffentlichen Raum.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erlaubt lediglich, sich im öffentlichen Raum nur allein, mit Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern oder mit anderen Angehörigen des eigenen Haushalts sowie mit zusätzlichen weiteren Personen aus einem anderen Haushalt aufzuhalten. Zur Klarstellung ordnet Absatz 1 an, dass die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu den Personen aus einem anderen Haushalt einzuhalten ist, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Hinzu kommen Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Damit wird der infektiologische Grundsatz der Reduzierung von Kontakten für den Bereich des öffentlichen Raumes klarstellend geregelt. Mit der leichten Öffnung über den Kreis des Haushalts hinaus wird den sozialen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausnahmen von dem Verbot und berücksichtigt damit die Belange der durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG geschützten Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit. Auch für berufliche, mandatsbezogene oder ehrenamtlich bedingte Aufenthalte werden Ausnahmen zugelassen. Gleiches gilt für die naturgemäß beengten Situationen bei Nutzung des ÖPNV – korrespondierend mit der Regelung in § 2 Absatz 2 und 3 und von Fahrzeugen im Allgemeinen.

Absatz 2 Nummer 3 normiert eine Ausnahme für die Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum, die an die geänderte Bestimmung in Absatz 1 angepasst worden ist und nun präzisiert, dass der Aufenthalt in einem größeren Kreis als dem in Absatz 1 genannten Personenkreis nur im ÖPNV oder im Rahmen einer entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung oder zu beruflichen oder dienstlichen Zwecken erfolgen darf.

Absatz 2 Nummer 4 nimmt insoweit ausdrücklich Aktivitäten im Rahmen der Tagesbetreuung nach § 11 vom Verbot des Aufenthaltes im öffentlichen Raum aus. Entsprechende Aktivitäten sind insbesondere die Nutzung von öffentlichen Grünflächen. Dies berücksichtigt, dass im innerstädtischen Bereich Einrichtungen gelegen sind, die über keine eigene Außenfläche verfügen und auf diese Möglichkeit angewiesen sind. Diese Klarstellung umfasst auch teilstationäre und stationäre Angebote der Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, in denen sich die Betroffenen ganztags oder Teile des Tages regelmäßig aufhalten.

Da auch die eigenverantwortlich und privat organisierte Betreuungshilfe (vgl. § 12 Absatz 10) auf die Nutzung von Außenflächen zurückgreifen können

soll, wird diese Form der begleiteten Außenaktivität ebenfalls vom allgemeinen Verbot des Aufenthaltes im öffentlichen Raum ausgenommen.

Mit dem Absehen von Verboten des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum für diese bestimmten gesellschaftlichen Lebenssachverhalte korrespondiert jedoch die Vorgabe, dass bei gemeinsamem Aufenthalt im öffentlichen Raum aber wenigstens der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden soll, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 soll einen dauernden Aufenthalt auf Wiesen und Freiflächen unattraktiv machen und damit einer potenziellen Menschenansammlung vorbeugen. Dies gilt auch mit dem Ziel, Parks und Grünanlagen grundsätzlich für die Bewegung an der frischen Luft und Erholung offenzuhalten. Satz 3 stellt klar, dass aber bei Überfüllungen Zugangsbeschränkungen möglich sind.

4. Zu § 4:

Das Verbot von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dient insbesondere dem Zweck, eine Übertragung von COVID-19 nach Möglichkeit zu verhindern sowie zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Zu Absatz 1:

Hintergrund des allgemeinen Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünften und Ansammlungen ist die beim Zusammensein von vielen Menschen erhöhter Wahrscheinlichkeit der Übertragung von Viren, die hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen werden, auf eine Vielzahl von Menschen. Daher ist das Zusammensein von Menschen gemäß § 4 Absatz 1 grundsätzlich untersagt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft in Nummer 1 und 2 Ausnahmeregelungen für wichtige gesellschaftliche Bereiche, in denen ein Arbeiten ohne die Möglichkeit des Zusammenkommens von Menschen keinesfalls möglich erscheint, zugleich aber gesellschaftlich und staatlich zwingend erforderlich ist.

Absatz 2 Nummer 3 regelt Ausnahmen für Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich aus zwingenden Gründen. Die dort genannten Beispiele sind nicht abschließend, sollen aber den Maßstab für den Umgang mit dem Merkmal „zwingender Grund“ darstellen, insbesondere auf dessen Seltenheit im Leben eines Menschen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, unter welchen Bedingungen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin abweichend vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 stattfinden dürfen. Versammlungen sind mit maximal 50 Teilnehmenden zulässig, ohne dass es hierfür einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Dabei ist die Durchführung der Versammlung sowohl als ortsfeste Kundgebung als auch in Form eines Aufzugs zulässig, wobei die Durchführung eines Aufzugs nur unter ausschließlicher Nutzung von Fahrzeugen erlaubt ist. Hier kommen insbesondere Aufzüge unter Einsatz von Autos, Motorrädern oder Fahrrädern in Betracht. Bei solchen Aufzügen ist das Übertragungsrisiko regelmäßig aufgrund der besonderen Art und Weise ihrer Durchführung nicht wesentlich erhöht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Fahrzeugen erfolgt, ein Anschließen oder eine Teilnahme von Fußgängern ist damit bei Aufzügen untersagt. Voraussetzung ist zudem, dass der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Die stets erforderliche Anmeldung der Versammlung bei der Versammlungsbehörde nach § 14 des Versammlungsgesetzes (VersammlG) muss weiterhin erfolgen. Auch die übrigen versammlungsrechtlichen Vorschriften finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Ab dem 18. Mai 2020 sind nach Satz 2 auch Versammlungen im geschlossenen Raum mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig. Von Bedeutung ist hier, dass die Größe des Raumes die Einhaltung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden zulässt. Der erforderliche Mindestabstand kann daher abhängig von den Räumlichkeiten zusätzlich begrenzend auf die maximal zulässige Anzahl von Teilnehmenden wirken, die dadurch unter 50 Personen fallen kann. Von den anwesenden Personen ist unter Beachtung grundlegender datenschutzrechtlicher Regelungen eine Liste zu erstellen, um eine gegebenenfalls auftretende Infektionskette nachverfolgen zu können. Die Liste soll für die Dauer von sechs Wochen aufbewahrt werden.

Nach Satz 3 sind ab dem 25. Mai 2020 abweichend von Satz 1 Versammlungen sowohl in Form von ortsfesten Kundgebungen als auch in Form von Aufzügen zulässig, ohne dass letztere auf die Nutzung von Fahrzeugen beschränkt sind. Hinsichtlich der zulässigen Teilnehmendenzahl gilt, dass nun bis zu 100 Teilnehmende zulässig sind.

Insgesamt gilt bei der Durchführung von den nach Satz 1 bis 3 zulässigen Versammlungen, dass die Versammlungsleitung für die Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der Teilnehmendenobergrenze Sorge zu tragen hat.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Durchführung von kultisch-religiösen Veranstaltungen bei gleichzeitiger Eingrenzung potentieller Infektionsketten. Dabei sollen die

kultisch-religiösen Veranstaltungen, soweit nach gegenwärtigen Kenntnisstand vertretbar, wieder ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird die maximal mögliche Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt soweit alle erforderlichen Hygienemaßnahmen gemäß § 2 eingehalten werden können. Die Zahl von 50 Personen beruht auf der Abschätzungsprerogative des Verordnungsgebers. Die Hygienemaßnahmen verlangen jenseits eines verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsregimes gemäß § 2 Absatz 1 vor allem einen Abstand von mindestens 1,5 m der Teilnehmenden untereinander. Dieser Abstand wirkt abhängig von den Räumlichkeiten zusätzlich begrenzend auf die maximal zulässige Anzahl von Teilnehmenden, die dadurch unter 50 Personen fallen kann.

Satz 2 erweitert die Anzahl der nach Satz 1 maximal Anwesenden um das zur Durchführung einer solchen Veranstaltung unerlässliche kultisch-religiöse Personal, da das Personal regelmäßig von den anderen Teilnehmenden räumlich getrennt ist.

Satz 3 bis 5 weisen ausdrücklich auf bestimmte Hygienemaßnahmen (Verbot direkten Körperkontakts sowie indirekten Kontakts über Gegenstände) hin, da diese bei kultisch-religiösen Veranstaltungen häufig eine teilweise theologisch, teilweise traditionell begründete Rolle spielen.

Satz 6 gebietet die analoge Anwendung des § 2. Demnach ist von den anwesenden Personen unter Beachtung grundlegender datenschutzrechtlicher Regelungen eine Liste zu erstellen, um eine gegebenenfalls auftretende Infektionskette nachverfolgen zu können.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot nach § 17a Absatz 2 VersammlG nicht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entgegensteht, sofern diese aus Gründen des Infektionsschutzes getragen wird.

5. Zu § 5:

§ 5 enthält gesonderte Regelungen für besondere Arten von Gewerbe- und Kulturbetrieben, in denen typischerweise eine größere Anzahl von Menschen über einen gewissen Zeitraum und eine gewisse Dauer in Räumlichkeiten insbesondere zum Zwecke der Vergnügung, Freizeitgestaltung oder Erholung typischerweise unter Begründung besonderer räumlicher Nähe zusammenkommt, wodurch ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist.

Zu Absatz 1:

Die in § 5 Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Bei Tanzlustbarkeiten, Messen,

Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Unternehmen stehen Vergnügung, Freizeitgestaltung und Erholung im Vordergrund des Besuchszwecks durch Kunden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs besteht regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Der Besuch der genannten Einrichtungen erfolgt typischerweise zum Zwecke der Vergnügungs-, Freizeit- und Erholungsgestaltung. Einschränkungen in den genannten Bereichen für eine gewisse Dauer, nämlich bis zum in § 25 aufgeführten Zeitpunkt sind vor dem Hintergrund des hohen Infektionsrisikos zumutbar und angemessen. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Zu Absatz 2:

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. In Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeit- und Vergnügungsgestaltung sowie einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht typischerweise aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Absatz 3:

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. Kinos, Theater und Konzerthäuser dienen der kulturellen Freizeit- und Vergnügungsgestaltung, wobei typischerweise aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko besteht.

Zu Absatz 4:

Abweichend vom Verbot der Öffnung von Kinos in Absatz 3 dürfen nach einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des Übertragungsrisikos Autokinos geöffnet werden, wenn der Betreiber/ die Betreiberin sicherstellt, dass die Besucherinnen und Besucher bei geschlossenen Verdecken in ihren Kraftfahrzeugen verbleiben, der Abstand zwischen den Kraftfahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketerwerb und die Nutzung der Sanitärräume den Vorgaben für den Handel nach § 6a Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Gleiches gilt ab dem 11. Mai 2020

für Lesesäle von Archiven. Bei Einhaltung dieser Vorgaben dürfen auch Bibliotheken für den Leihbetrieb geöffnet werden. Zur Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert von einer Person pro 10qm der reinen Ausstellungsfläche. Durch das Abstellen auf die „reine“ Ausstellungsfläche wird klargestellt, dass etwa Eingangsbereiche, Sanitäreinrichtungen und ähnliche Flächen bei der Ermittlung der maximal zulässigen Besucherzahl nicht miteinzubeziehen sind.

Zu Absatz 6:

Die Begründung zu Absatz 1 gilt für die Innenbereiche der Zoologischen Garten Berlin AG und der Tierpark-Berlin Friedrichsfelde GmbH entsprechend. Die Außenbereiche dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Tierhäuser für den Publikumsverkehr geöffnet werden, da im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in den Außenbereichen aufgrund der Weitläufigkeit der Anlagen und des Aufenthalts an der frischen Luft die Einhaltung von Abstands- und anderen Hygieneregeln typischerweise leichter praktisch umsetzbar und das Ansteckungsrisiko entsprechend minimierbar ist. Mit Blick auf die weitgehenden Einschränkungen der Freizeit- und Vergnügungsmöglichkeiten durch die Verordnung sowie die Bedeutung der gesundheitsfördernden Bewegung an der frischen Luft und das Freizeitgestaltungsbedürfnis der Bevölkerung ist ein Aufenthalt in den Außenbereichen durch das durch die Hygieneregeln minimierte Infektionsrisiko vertretbar und angemessen. Für die auf dem Zoo- bzw. Tierpark-Gelände gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten die §§ 6 und 6a entsprechend.

Zu Absatz 7:

Ein Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) betreibt gem. § 2 Absatz 3 ProstSchG, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Gemäß § 2 Absatz 1 ProstSchG ist eine sexuelle Dienstleistung eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

Im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen in- und außerhalb von Prostitutionsgewerben besteht typischerweise allein aufgrund des

erforderlichen körperlichen Kontakts der beteiligten Personen ein besonders hohes Infektionsrisiko.

Zu Absatz 8:

Friseurbetriebe dürfen ihre Dienstleistungen erbringen. Kundinnen und Kunden haben gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 9 während des Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Behandlungen und Anwendungen, die es erfordern, die Mund-Nasen-Bedeckung abzunehmen, wie beispielsweise die Bartpflege, dürfen daher nicht angeboten werden. Satz 2 stellt klar, dass der grundsätzlich geltende Mindestabstand von 1,5 Metern bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen nicht eingehalten werden muss.

Zu Absatz 9:

Nach der Wiederöffnung des Friseurhandwerks zum 4. Mai 2020 dürfen nunmehr in einem nächsten Schritt und unter Einhaltung der Hygieneregeln auch alle anderen körpernahen Dienstleistungen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Zu Absatz 10:

Sonnenstudios und Solarien dürfen geöffnet werden. Typischerweise findet die Nutzung in Einzelkabinen statt, so dass durch geeignete Maßnahmen und Steuerung des Zutritts der Kontakt zwischen den Nutzenden und damit das Risiko der Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum reduziert werden kann. Hinzukommt, dass die in Sonnenstudios und Solarien genutzten Geräte regelmäßig nach jedem Kunden und jeder Kundin desinfiziert werden.

Zu Absatz 11:

In den allgemeinbildenden Schulen wurde bereits mit der schrittweisen Wiedereinführung des Schulbetriebes begonnen. Gleiches kann nun auch für den Ausbildungsbetrieb in den Fahrschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten gelten. Im Fahrschulgewerbe wurden bereits Konzepte für Abstands- und Hygienemaßnahmen entwickelt, so dass im Land Berlin mit der Wiedenzulassung des Lehrbetriebs begonnen werden kann.

Ab dem 11. Mai 2020 dürfen Fahrschulen sowie sonstige Einrichtungen, die fahrerlaubnisrechtliche Seminare oder Aus- und Fortbildungen nach Fahrlehrer- und Berufskraftfahrer anbieten, unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 geöffnet werden. Die Durchführung des theoretischen Unterrichts erscheint vor diesem Hintergrund bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln vertretbar. Auch bei der praktischen Ausbildung auf Motorrädern können die erforderlichen Abstände in der Regel eingehalten werden. Bei der Ausbildung in Pkws, Lkws und Bussen sind dagegen

zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Fahrlehrer ist daher als Beifahrer verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, worauf in Satz 3 ausdrücklich hingewiesen wird. Unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln können darüber hinaus auch Seminare sowie Aus- und Fortbildungen im Fahrerlaubnis-/Berufskraftfahrerrecht wieder durchgeführt werden.

Zu Absatz 12:

Absatz 1 lockert das geltende Verbot von gewerblichen Ausflugs- und Stadtrundfahrten. Ab dem 25. Mai 2020 und im Gleichlauf mit der Aufhebung des Verbots von touristischen Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben sowie in Ferienwohnungen dürfen gewerbliche Ausflugs- und Stadtrundfahrten sowie Rundgänge und Führungen im Freien angeboten werden.

Zu Absatz 13:

Absatz 13 erklärt die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 5 und 8 sowie Absatz 4 für die Öffnung der in § 5 geregelten Gewerbebetriebe für ausdrücklich anwendbar. Die Gewerbetreibenden haben danach durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Kontakt zwischen anwesenden Personen auf das notwendige Minimum reduziert, das Personal vor Infektionen geschützt sowie Übertragungen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände vermieden wird. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Die Gewerbetreibenden haben, sofern erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstandes bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen zu treffen. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kundinnen und Kunden. Das gilt nicht für die in § 2 Absatz 4 aufgezählten Personengruppen.

Zu Absatz 14:

Zur Sicherung des Mindestabstandes von 1,5 Metern im Sinne der § 1 sowie § 2 Absatz 1 gilt für alle in § 5 geregelten Gewerbebetriebe bei der Zutrittssteuerung ein Richtwert von 20 qm pro Person (Kundinnen und Kunden sowie Angehörige des Personals) pro Geschäfts- und Verkaufsfläche. Für Gaststätten gelten demgegenüber ausschließlich die besonderen Regelungen des § 6. Unterschreitet die Geschäfts- oder Verkaufsfläche eines Betriebs 20 qm dürfen sich gleichzeitig maximal zwei Personen im Gewerbebetrieb aufhalten. Es dürfen keine Anreize geschaffen werden, die dazu verleiten, sich länger als für die Erledigung des Geschäfts notwendige Zeit im Gewerbebetrieb aufzuhalten. Daher sind vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten zu entfernen oder in geeigneter Form zu sperren.

6. Zu § 6:

§ 6 Regelt den Bereich des Gastgewerbes. Hier kommt es naturgemäß zu einem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen auf engem Raum.

Zu Absatz 1:

In einem ersten Schritt der Pandemiebekämpfung durften zunächst Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes vom 16. November 2007 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Da die Maßnahmen als milderer Mittel nicht die erhofften Wirkungen gezeigt haben, ist es erforderlich, alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr zu schließen. Gastronomische Betriebe bergen aufgrund des regelmäßig – auch bei Abstandhaltung zwischen den Gästen durch entsprechende Vorkehrungen bei den Tischen – erfolgenden Austauschs von unverpackten Getränken und Mahlzeiten zwischen Bedienung und Gästen ein erhöhtes Risiko der Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Zudem bilden sie als Stätten der Zusammenkunft zwischen Menschen ein erhöhtes Risiko im Hinblick auf Ansteckungen durch stetig wechselnden Publikumsverkehr.

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zur Abholung sowie der Weiterbetrieb von Lieferdiensten bleiben weiterhin möglich. Dies ist insbesondere auch für Personen erforderlich, die Wohnung nicht verlassen können.

Zu Absatz 2:

In einer stufenweisen Wiederöffnung von Gewerbebetrieben mit Hygieneregeln dürfen Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der besonderen Vorgaben des Absatzes 2 in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr wieder für den Publikumsverkehr öffnen.

Es dürfen im Rahmen der stufenweisen Öffnung zunächst nur Gaststätten mit selbst zubereitetem Speisenangebot (Vollgastronomie) öffnen. Dies wird zusätzlich durch Absatz 3 klargestellt; reine Schankwirtschaften (Bars, Kneipen) müssen aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin geschlossen bleiben. Gaststätten mit selbst zubereitetem Speisenangebot dürfen neben dem Speisenangebot auch Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen. Unter selbst zubereiteten Speisen sind Speisen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Gaststättengesetz (GastG) zu verstehen, d. h. Nahrungsmittel, die einer besonderen Zubereitung im Rahmen des

gastronomischen Betriebs bedürfen. Nicht dazu gehören bereits verzehrfertige Nahrungsmittel wie Brot, Dauerbackwaren oder rohes (ungeschältes) Obst.

Selbst zubereitete Speisen und Getränke dürfen zum Verzehr an Ort und Stelle nur an Tischen angeboten werden. Durch diese Vorgabe wird der Verzehr von Speisen und Getränken z. B. an Theken ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen wird die Organisation einer Selbstabholung der zubereiteten Speisen durch Kundinnen und Kunden an Ausgabestellen zum Verzehr am Tisch, soweit hierbei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Gästen zu gewährleisten und die Laufwege zu organisieren sind. Demgegenüber dürfen Selbstbedienungsbuffets zur Kontaktvermeidung zwischen Gästen und wegen der typischerweise offenen Speisen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt von Tischkante zu Tischkante. Das Aufenthaltsverbot von Personen im Abstandsbereich soll ein Sitzen oder Verweilen in diesen Bereichen vermeiden. Das zügige Passieren der Abstandsbereiche beim Service am Tisch durch Gastronomiepersonal oder Gäste bei der Platzierung, dem Aufsuchen der Toiletten oder Verlassen des Lokals wird von der Vorschrift nicht eingeschränkt. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 gelten grundsätzlich auch im Bereich der zulässigen Gastronomie. Das heißt insbesondere, dass auch zwischen Gästen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, soweit diese nicht Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts oder Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sind, soweit die Umstände dies zulassen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Vorgabe des Absatzes 2 konkretisiert, wonach ab dem 15. Mai 2020 ausschließlich Gaststätten für den Publikumsverkehr wieder geöffnet werden dürfen, die auch selbst zubereitete Speisen (Speisewirtschaften sowie Speise- und Schankwirtschaften) anbieten. Die Wiederöffnung der Gastronomie ist in einem ersten Schritt den Speise- bzw. Schank- und Speisewirtschaften (Vollgastronomie) vorbehalten. Reine Schankwirtschaften (z. B. Bars, Cocktails-Bars, Kneipen) sind demnach aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Gleiches gilt nach Absatz 3 für bestimmte besondere Betriebsarten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Gästen typischerweise praktisch schwer umsetzbar ist bzw. der Verzehr von zubereiteten Speisen typischerweise nicht im Vordergrund steht, wie bei Rauchergaststätten, Shisha-Gaststätten, Shisha-Bars, Musik- und Tanzdarbietungen, Vorführungen, Diskotheken und ähnlichen Betriebe.

Durch die Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, dass eine Speisewirtschaft, die bisher z. B. durch die besondere Betriebsart Musik- und Tanzdarbietungen geprägt war, nunmehr lediglich das vollgastronomische Angebot für den Publikumsverkehr öffnet.

Zu Absatz 4:

Im gesamten Bundesgebiet sollten nach der Vereinbarung der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Bundesländer und der Bundesregierung Reisen auf das absolut notwendige Maß reduziert werden, insbesondere um die flächendeckende Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter zu verzögern oder gar zu verhindern. Darüber hinaus erleichtert das Verbot touristischer Reisen die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. Das Verbot touristischer Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen dient der Umsetzung dieser Vereinbarung.

In einer stufenweisen Wiederöffnung von Gewerbebetrieben unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 dürfen ab dem 25. Mai 2020 auch Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen wieder touristische Übernachtungen anbieten. Spa- und Wellness-Bereiche dürfen nicht geöffnet werden. Für die gastronomischen Bereiche in Hotels gelten die Abstandsregelungen und besonderen Vorgaben des Absatzes 2 entsprechend.

Zu Absatz 5:

Zwar birgt der Betrieb von Betriebskantinen grundsätzlich ein ähnliches Risiko wie in Gaststätten, dennoch sind Kantinen notwendig für die Versorgung der Beschäftigten. Dieser Versorgung ist im Wege einer Gesamtabwägung Vorrang einzuräumen. Sie dürfen daher unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Kantinen für nichtbetriebsangehörige Gäste geöffnet werden.

Zu Absatz 6:

Aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Umsetzung der Vorgaben des Absatzes 2 werden Gastronomiebetrieben Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung (z. B. Gästebuch, Reservierungslisten) dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von mindestens vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.

7. Zu § 6a:

§ 6a regelt den Bereich des Einzelhandels. Hier ist, ähnlich wie im Gastgewerbe, der Umgang mit Situationen, in denen typischerweise eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammenkommt, zu regeln.

Zu Absatz 1:

In einem weiteren Lockerungsschritt dürfen nunmehr unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche oder des Sortiments alle Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 sowie der speziellen Regeln für den Einzelhandel nach § 6a Absatz 2 bis 4 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument für den Einzelhandel dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Verkaufsfläche. Diese Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in Geschäften zu begrenzen. Flankiert wird dies durch die Maskenpflicht nach § 2 Absatz 3 Nummer 6.

Zu Absatz 2:

Der Richtwert von 20 qm pro Person dient im Wesentlichen der Umsetzung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 1 Satz 1 als oberste Prämisse zur Verhinderung der Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Er verhindert in Relation zur Größe der Verkaufsstelle große Besucherzahlen. Zugleich schafft der Richtwert Klarheit für Gewerbetreibende sowie Kundinnen und Kunden.

Um die Verweildauer der Kundinnen und Kunden nicht über das zur Erledigung der Geschäfte zwingend notwendige Maß hinaus zu verlängern, sind vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten zu entfernen oder zu sperren.

Zu Absatz 3:

Absatz 4 wendet den Richtwert des Absatzes 3 entsprechend auf Einkaufszentren (Malls) an. Die Summe der Verkaufsflächen der einzelnen Betriebe ist zu addieren und legt damit den Richtwert für das gesamte Einkaufszentrum fest. Die sonstigen Flächen, wie etwa Gänge, Wartebereiche u. ä., sind zur Steuerung des Zutritts zu den im Einkaufszentrum befindlichen Geschäften zu nutzen. Die maximal zulässige Personenzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Wie auch in den Verkaufsstellen nach Absatz 2 ist die Verweildauer auf das notwendige Maß zu begrenzen. Daher

sind auch in Einkaufszentren vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten zu entfernen oder zu sperren.

Zu Absatz 4:

Für Kaufhäuser und deren Zutrittssteuerung gilt Absatz 3 Satz 3 bis 6 entsprechend.

8. Zu § 7:

Die Begründung zu § 5 gilt entsprechend. Auch hier besteht bei üblichem Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen, der zum Teil körperlichen Kontakt zur Folge hat, und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Untersagung des Sportbetriebs, das heißt, des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes auf öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern und ähnlichem, soweit diese Regelung nachstehend nicht andere Regelungen trifft. Die Norm hat einen weiten Anwendungsbereich, indem sie alle Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben beziehungsweise mit einer sportlichen Betätigung häufig verbunden sind – wie etwa den Besuch von Saunen und Solarien-, untersagt. Untersagt ist der gesamte Sportbetrieb, dieser schließt insbesondere auch die üblichen Vorbereitungstätigkeiten für das eigentliche Sporttreiben ein, wie etwa das Herausholen und die Vorbereitung der Sportgeräte usw. Rein künstlerische Tätigkeiten, wie etwa Ballett, sind hiervon nicht erfasst.

Aufgrund einer erneut vorgenommenen Risikoeinschätzung im Rahmen der aktuellen Lockerungsmaßnahmen wurden in Absatz 1 die Sonnenstudios und Solarien gestrichen.

Zu Absatz 2 und 3:

Nach Absatz 2 ist der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien ab dem 15. Mai 2020 wieder zulässig, soweit er die in den Ziffern 1 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllt. Nach Nr. 1 sind die geltenden Kontakt- und Abstandsregelungen auch bei der Sportausübung zu berücksichtigen. Nr. 2 beschränkt die zulässige Sportausübung auf Kleingruppen von maximal 8 Personen, einschließlich der Trainerinnen und Trainer sowie aller sonstigen betreuenden Personen. Als betreuende Personen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Eltern, Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler. Nr. 3 und 4

stellen klar, dass trotz der Lockerung weder ein Training von Spielsituationen noch Wettkämpfe erlaubt sind. Nr. 5, 6, und 7 treffen Vorgaben zur Hygiene, zur Nutzung von Räumlichkeiten und zur Körperpflege. Nr. 8 stellt klar, dass sich die Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen für die Durchführung des Sportbetriebes auch die Organisation des Zu- und Abgangs bezieht. Nach Nr. 9 dürfen Risikogruppen auch im Rahmen der Nutzung nach Absatz 2 keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Gemäß Nr. 10 sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen, dies gilt auch für Eltern, Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler.

Mit Absatz 2 lebt die bisherige Vergabe mit den in Nr. 1 bis 10 genannten Einschränkungen wieder auf. Die Vergabestellen haben jedoch die Möglichkeit in Einzelfällen von den bisherigen Vergabeentscheidungen abzuweichen. Die Einhaltung der in Nr. 1 bis 10 genannten Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen. Soweit die Größe des jeweiligen Sport- oder Spielfeldes dies ermöglicht und die nutzenden Sportorganisationen die durchgehende Einhaltung der in Nr. 1 bis 10 genannten Vorgaben in der Praxis gewährleisten können, sind Trainingsmaßnahmen auch mit mehreren Kleingruppen zulässig. Gelingt die Einhaltung der Vorgaben in der Praxis nicht, haben die Vergabestellen neben dem Widerruf der Vergabeentscheidung auch die Möglichkeit, die betreffenden Sportanlagen nach Absatz 5 ganz oder teilweise zu sperren.

Aufgrund einer erneut vorgenommenen Risikoeinschätzung im Rahmen der aktuellen Lockerungsmaßnahmen wurde in Absatz 3 das Verbot der Nutzung fest installierter Sportgeräte für die individuelle Fitness (z. B. Calisthenics-Anlagen) gestrichen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass eine Nutzung zum freien (nicht organisierten) Sporttreiben nunmehr nur noch zulässig ist, soweit die betreffende Sportanlage nicht bereits nach Absatz 2 an eine Sportorganisation vergeben wurde.

Zu Absatz 5:

Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 7 und bezieht sich nun auf die Nutzungen nach Absatz 2 und 3.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, ab dem 25. Mai 2020 Frei- und Strandbäder wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Die Öffnung setzt die Vorlage eines auf das jeweilige Bad zugeschnittenen Nutzungs- und Hygienekonzeptes voraus, welches von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung

unter Beteiligung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu genehmigen ist. Das Konzept muss unter anderem enthalten: Angaben zur zulässigen Zahl von Personen im Wasser und im jeweiligen Bad insgesamt, Strategien zur Steuerung des Zugangs zum Bad, zu den Wasserflächen und zur Vermeidung von Personenansammlungen, Maßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Vom Konzept unberührt bleiben Regelungen und Maßnahmen, die die Sicherheit vor (Schwimm-)Unfällen im Allgemeinen gewährleisten. Regelungen zum Mindestabstand sollen insbesondere auch die Betreuung von Kindern berücksichtigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 erlaubt ab dem 25. Mai 2020 die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes in kontaktfreien Sportarten im Freien, soweit hierfür ein genehmigtes Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes vorliegt.

Zu Absatz 8:

Mit Absatz 8 wird für den Profisport die Möglichkeit geschaffen, Sportveranstaltungen durchzuführen. Dafür muss der Austragungsort räumlich begrenzt sein, die Zugangskontrolle muss gewährleistet sein, zudem sind keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen. Die jeweilige Sportveranstaltung unterliegt der Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 8 verbleibt die Überlassung der Sportanlagen für die betreffenden Veranstaltungen in der Zuständigkeit der jeweiligen Vergabestelle. Satz 4 stellt klar, dass die Regelungen der Großveranstaltungsverbotsverordnung vom 21. April 2020 in der Fassung vom 28. April 2020 unberührt bleiben. Eine Genehmigung von Veranstaltungen, die die dort genannten Personengrenzen überschreiten, kommt daher nicht in Betracht. Die Regelungen gelten entsprechend für Profisportveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 entspricht den ehemaligen Absätzen 3 und 4.

Zu Absatz 10:

Absatz 10 entspricht dem ehemaligen Absatz 5 und wurde Einrichtungen der Berufsbildung ergänzt.

9. Zu § 8:

§ 8 führt allgemeine Regelungen für die in Teil 3 aufgeführten Einrichtungen im Umgang mit der COVID-19-Pandemie auf. Die einschlägigen

Bestimmungen der Robert-Koch-Instituts sind dabei insbesondere zu beachten.

10. Zu § 9:

§ 9 regelt Vorgaben für die Krankenhäuser im Umgang mit der Pandemiesituation.

Zu Absatz 1:

Um den Kreis der besonders schutzbedürftigen Personengruppen nicht zu vergrößern, sind, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und medizinischen Eingriffe auszusetzen.

Zu Absatz 2:

Um einen im Falle einer Verschärfung der Pandemiesituation eventuell auftretendem Mehrbedarf an medizinischem und pflegerischem Personal begegnen zu können, bestimmt Absatz 2, dass vorhandenes Personal auch schon vor dem Auftreten des erhöhten Bedarfs für entsprechende Situationen vorzubereiten ist.

Zu Absatz 3:

Da berlinweit die ernstzunehmende Situation mit der Gefahr einer erneuten starken Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage besteht, sind, soweit medizinisch vertretbar, die personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einzusetzen.

11. Zu § 10:

§ 10 trifft Regelungen für den Besuch in Krankenhäusern, Pflegeheimen und besonderen Wohnformen und steht im Spannungsverhältnis zwischen Infektionsschutz und sozialen Bindungen einschließlich wichtiger persönlicher Nähe.

Das in § 10 geregelte Besuchsbeschränkung ist erforderlich, um nach dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse die darin aufgeführten besonders schutzbedürftigen Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 bestmöglich zu schützen. Ausnahmen sind gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln möglich.

Zu Absatz 1:

Für Krankenhäuser, Pflegeheime (Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege) und besondere Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, gilt gemäß Absatz 1 eine Besuchsbeschränkung.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner kann der Betreiber Einrichtung die Besuchsregelung nach im Einzelfall einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Die Regelung bezweckt einen Ausgleich zwischen Infektionsschutz und sozialen Bindungen einschließlich wichtiger persönlicher Nähe.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass für Schwerstkranke und Sterbende keine Besuchsbeschränkungen gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen stets zulässig sind.

12. Zu § 11:

Der Betrieb der in den § 11 aufgeführten Einrichtungen begründet aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko und damit eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt Betriebsbeschränkungen der dort genannten Einrichtungen. Hierdurch soll das Risiko von Neuinfektionen in diesen Einrichtungen verringert oder zumindest verzögert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht einen Notbetrieb der Pflegeeinrichtungen. Dieser soll insbesondere den pflegebedürftigen Angehörigen von Menschen, die im systemrelevanten Bereich arbeiten zugutekommen. Hierdurch soll die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Betriebe und Einrichtungen sichergestellt werden.

13. Zu § 11a:

§ 11a trifft Regelungen für besondere Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Zu Absatz 1:

Die Regelungen in Satz 1 zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, den Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen und den Angeboten der Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX tragen dem Umstand Rechnung, dass gerade diese Leistungsangebote in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, die im Sinne des 2-Milieu-Prinzips nicht dort wohnen. Die Leistungsberechtigten

werden von ihrer Wohnform zu diesen Leistungsangeboten befördert und sind einem hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt. Die Ansteckungsketten sind bei der Infizierung eines Leistungsberechtigten schwer nachzuverfolgen. Zudem gehören sie in hoher Anzahl einer vulnerablen Gruppe an.

Mit den Ausnahmetatbeständen in Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Angebote zur Vermeidung von anderweitigen Gefahren für die Menschen mit Behinderung nicht vollständig eingestellt werden können.

Die Sätze 2 und 3 ermöglichen den weiteren Betrieb solcher Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Produkte bzw. Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zur medizinischen und/oder pflegerelevanten Versorgung leisten. Hiermit sollen Versorgungseinbrüche für medizinische und pflegerelevante Bereiche vermieden werden. Satz 4 stellt klar, dass für die Ausnahmetatbestände der Sätze 1 bis 3 die Sicherstellung von Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen unabdingbar sind.

Absatz 2:

Im Zuge der Lockerungen für Regelungen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus ist, soweit unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes möglich, den Werkstattbeschäftigten ein Schritt zurück in die Normalität zu ermöglichen, wobei gerade die Teilhabe am Arbeitsleben und der damit verbundene Alltag eine wichtige Rolle spielt. Negative Effekte auf die Gesundheit und den psychischen Zustand bei länger andauernden vollständigen Schließungen von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind möglichst gering zu halten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ihre Finanzierung selbst erwirtschaften und auch der Werkstattlohn der Werkstattbeschäftigten sich aus den Erträgen der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ergibt. Insofern sollte eine Lockerung der bisherigen eingeschränkten Öffnung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen erfolgen. Gleichzeitig ist aber weiterhin zu berücksichtigen, dass die Werkstattbeschäftigten häufig einer vulnerablen Gruppe angehören und auch häufig mit anderen Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Wohnformen zusammenleben und somit ein nicht unerhebliches Ansteckungsrisiko besteht.

Die Öffnung ab dem 18. Mai 2020 soll den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, den Werkstattbeschäftigten und auch den Sonderfahrdiensten die Möglichkeit einräumen, sich auf die Öffnung einzustellen.

Um das Ansteckungsrisiko möglichst gering zu halten, muss die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in einem ersten Schritt auf 35 % begrenzt sein. Hierbei sind bereits diejenigen Plätze berücksichtigt, die aufgrund der Ausnahmetatbestände des Absatz 1 genutzt werden. Die Beschränkung bezieht sich auf die gleichzeitig zu nutzenden Arbeitsplätze. Somit ist durch

die Nutzung eines Schichtsystems möglich, dass insgesamt mehr als 35 % der bis zum 17. März 2020 tätigen Werkstattbeschäftigten wieder in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig werden kann. Welche Personen die Arbeit wiederaufnehmen können, ist in Kooperation mit dem Leistungsberechtigten, dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer und dem jeweiligen Wohnangebot bzw. den Angehörigen festzulegen.

Eine Tätigkeit der Leistungsberechtigten kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Sofern Werkstattbeschäftigte beispielsweise Bedenken haben, angesichts von Corona ihre Wohnstätte zu verlassen, muss es ihnen freistehen, ob sie ihre Werkstatttätigkeit wiederaufnehmen.

Ein Infektionsschutzkonzept, das dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards entspricht, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsarzt vorzuhalten und umzusetzen.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Leistungserbringer abweichend zu ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen in dieser Situation die Möglichkeit erhalten müssen, flexibel mit ihren personellen Kapazitäten umzugehen. Es soll den Anbietern ermöglicht werden, zur Vermeidung von Ansteckungen, ihre vertraglichen Leistungen auch z. B. durch Kontakte per E-Mail, Telefon oder Videotelefonie zu erbringen. Die Grundversorgung aller Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Gleichzeitig sollen sie angehalten werden, z. B. infolge der Regelung in Absatz 1 freiwerdende personelle Kapazitäten so einzusetzen, dass die grundlegende Versorgung sämtlicher Leistungsberechtigten sichergestellt werden kann. Der Wortlaut ist bewusst offengehalten, um auch einen trägerübergreifenden Einsatz des Personals nicht auszuschließen.

14. Zum 4. Teil:

In der Überschrift von § 12 wird das Wort „Berufsausbildung“ durch das „Wort „Berufsbildung“ ersetzt und damit ein redaktionelles Versehen korrigiert. Die Begrifflichkeit in der Überschrift von § 12 ist an die Begrifflichkeit in § 12 Absatz 1 anzupassen. Statt „Berufsausbildung“ ist auch in der Überschrift der Begriff „Berufsbildung“ zu verwenden. Berufsbildung ist der Oberbegriff. Zur Berufsbildung gehören neben der Berufsausbildung auch Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, berufliche Fort- und Weiterbildung sowie weitere Formen zum Erwerb, zur Erhaltung und zur Erweiterung beruflicher Handlungsfähigkeit.

15. Zu § 12:

Schulen und Kindertagesstätten bilden naturgemäß einen Schwerpunkt potentiellen Infektionsgeschehens, weil hier eine besonders hohe Zahl von

Menschen verschiedener Altersgruppen täglich auf engem Raum zusammenkommt.

Zu Absatz 1 und 2:

Die Regelungen zu Schulen und zur Zulässigkeit von Prüfungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben unverändert.

Zu Absatz 3:

Die Schließung von freien Einrichtungen wird unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit aufgehoben. Es handelt sich um in § 104 SchulG definierte Einrichtungen, die typischerweise Angebote für Kinder und Jugendliche erbringen. Bildungsbezogene Dienstleistungsangebote für weniger als vier Personen fallen nicht unter den Begriff der freien Einrichtungen, vgl. § 104 Abs. 3 SchulG. Für diese gelten die allgemeinen Regelungen zu gewerblichen und freiberuflichen Dienstleistungen.

Die Musikschularbeit findet ganz weitgehend im Bereich der Arbeit in Gruppen von zwei bis zu vier Personen (incl. Lehrkraft) statt. Von besonderer Bedeutung ist die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA), die auf die Aufnahme eines Studiums an einer Musikhochschule abstellt. Diese Bereiche soll – im Unterschied zu der Arbeit mit Ensembles, Chören und größeren Gruppen – wieder ermöglicht werden, sofern die Abstands- und Hygienevorgaben umgesetzt werden (können). Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat als Fachverband der Musikschulen seinen Mitgliedern weitgehende Hinweise gegeben, um die Vorgaben – angepasst an die unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – in örtlichen Hygienekonzepten umzusetzen.

Im Ergebnis werden die Musikschulen wohl etwa 50 % ihres Unterrichtsvolumens erbringen können, da nicht nur die Arbeit mit Ensembles usw. untersagt bleibt, sondern erhebliche Teile des Angebots aus räumlichen Gründen nicht stattfinden kann. Der im Normalbetrieb häufig nachgenutzte Raum in Schulen wird schon wegen des Schichtbetriebes an den allgemeinbildenden Schulen in vielen Fällen nicht verfügbar sein oder nicht dauerhaft für die Zwecke eines sicheren Musikschulunterrichts hergerichtet werden können. Darüber hinaus wird vor allem die Arbeit mit ganzen Gruppen in Kindertagesstätten und mit Schulklassen weiterhin ruhen müssen. Für den Bereich des Unterrichts mit Blasinstrumenten und des Gesangsunterrichts sollen die Schutzkonzepte besondere Regelungen vorsehen, weil ein besonderes Infektionsrisiko besteht.

Die Arbeit der Jugendkunstschulen ist im Normalbetrieb vormittags auf die Arbeit mit Schulklassen ausgerichtet; diese Arbeit soll nach dem Regelungsvorschlag weiterhin ruhen. Ermöglicht werden soll nur die in der Regel in kleinen Gruppen bis vier Personen (incl. Lehrkraft) durchgeführte Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, die sich auf ein künstlerisches oder

kunstpädagogisches Studium vorbereiten sowie die sonstige Arbeit in Kleingruppen z. B. im Rahmen von Keramik-, Schreib- oder künstlerischen Werkstätten. Hierbei sorgen zumeist bereits die raumgreifenden Arbeitsmaterialien und die Arbeitsplatzverhältnisse dafür, dass nur wenige Teilnehmende zusammenkommen und in größerem räumlichen Abstand zueinander arbeiten. Für die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht kein Hindernis. Für den Angebotsbereich der Darstellenden Kunst, wo im Normalfall Nähe und Dynamik auf engerem Raum typisch sind, sollen besondere Hygieneregeln vorgehalten werden.

Der VdM, die Arbeitsgemeinschaft der Berliner Musikschulen und die Vertretung der Lehrkräfte an den Bezirklichen Musikschulen haben sich mit Nachdruck für erste Öffnungsschritte an den Musikschulen im obigen Sinne ausgesprochen. Selbiges gilt für die Landes-arbeitsgemeinschaft der Jugendkunstschulen.

Zu Absatz 4:

Gartenarbeitsschulen und Jugendverkehrsschulen dürfen ab dem 11. Mai 2020 wieder öffnen. Sie spielen eine wichtige Rolle im Rahmen der außerschulischen Bildungsarbeit der Schulen. Auch Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nutzen die Angebote. Die Aktivitäten finden zudem an der freien Luft statt, wodurch das Infektionsrisiko deutlich verringert werden kann.

Zu Absatz 5:

Volkshochschulen bieten überwiegend Kursangebote in größeren Gruppen an. Kundinnen und Kunden gehören zu einem relevanten Teil zur Risikogruppe. Sie sollen daher bis zum 31. Mai 2020 geschlossen bleiben. Ihre Öffnung kann aus organisatorischen Gründen nur gestuft erfolgen (zunächst Anmeldung ab dem 1. Juni 2020 sodann Präsenzbetrieb ab dem 1. Juli 2020). Angebote mit erhöhtem Infektionsrisiko bleiben ausgeschlossen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 wird der Tatsache gerecht, dass in Berlin zahlreiche Bildungsangebot für Erwachsene in privater Trägerschaft existieren (u. a. Angebote der politischen Bildung, Angebote der Grundbildung sowie Angebote der Sprachbildung), die nicht der beruflichen Bildung dienen und daher nicht von § 13 erfasst sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen diese unter Auflagen wieder stattfinden dürfen. Angebote mit erhöhtem Infektionsrisiko bleiben ausgeschlossen.

Zu Absatz 7 bis 9:

Die Regelungen in den Absätzen 7 bis 9 sind unverändert geblieben.

Zu Absatz 10:

Der Hinweis auf § 43 SGB VIII in Absatz 10 stellt klar, dass die Regelungen zur Erlaubnisspflichtigkeit nach dem SGB VIII – soweit die dortigen Tatbestandsmerkmale erfüllt werden – unberührt bleiben.

Zu Absatz 11:

Durch die Ergänzung im neuen Absatz 11 werden Regelungen für Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal eingeführt. So wird beispielsweise die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg in die Lage versetzt, in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung unter Beachtung der Hygienestandards den Lehrbetrieb schrittweise wiederaufzunehmen.

16. Zu § 13:

§ 13 regelt den Betrieb weiterer Bildungs- und Ausbildungsstätten, die nicht unter § 12 fallen.

Zu Absatz 1:

Die Öffnung der genannten Einrichtungen ist auf den Lehrbetrieb beschränkt. Der Lehrbetrieb selbst kann sowohl die Vermittlung theoretischer Kenntnisse als auch die Einübung berufspraktischer Fertigkeiten umfassen, sofern jeweils die Hygieneregeln nach § 2 eingehalten werden können. Näheres wird durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung bestimmt.

Zu Absatz 2:

Zur Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Personen und zur Vermeidung von Härtefällen dürfen alle vorgesehenen Prüfungen nach Maßgabe des Absatz 2 an den Gesundheits- und Pflegefachschulen und sonstigen Einrichtungen der Berufsausbildung durchgeführt werden, um den betroffenen Personen einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen. Die Vorgaben des § 2 sind dabei einzuhalten.

17. Zu § 14:

Teil 5 trifft Regelungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung, Dabei war der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre, die nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG besondere Rechnung zu tragen. Zugleich sind Hochschulen, (wissenschaftliche) Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen auch Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen und sich gegebenenfalls auch länger gemeinsam in geschlossenen Räumen aufhalten. Mit Blick auf die Ausbreitung von Infektionskrankheiten sind diese Einrichtungen daher besonders kritisch zu betrachten.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht daher zunächst vor, dass Hochschulen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Alle Angebote, die ein persönliches Aufsuchen der Hochschule nicht erfordern, bleiben damit uneingeschränkt zulässig.

Absatz 2:

Mit dem geänderten Absatz 2 wird der Zugang zu Forschungszwecken an Hochschulen geregelt. Die Hochschulen können über den Zugang nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage ihres Haus- und Direktionsrechts entscheiden, soweit die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 eingehalten werden. Nach der bisherigen Fassung von Absatz 2 konnten die Hochschulen in begründeten Ausnahmefällen begrenzten Zutritt gewähren. Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens ist es sachgerecht, im Zuge der Anpassungen den Forschungsbetrieb zuzulassen, wenn die hygienischen Voraussetzungen vor Ort dafür vorliegen.

Absatz 3:

Im neuen Absatz 3 wird der Zugang für den Verwaltungsbetrieb der Hochschulen geregelt. Der Verwaltungsbetrieb an den Hochschulen soll im Sinne des Infektionsschutzes weiterhin über mobiles Arbeiten und „Home Office“ erfolgen, soweit dies möglich. Bestimmte Verwaltungstätigkeiten erfordern jedoch eine Anwesenheit vor Ort. In entsprechend begründeten Fällen können die Hochschulen den Zugang nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage ihres Haus- und Direktionsrechts gestatten, soweit die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 eingehalten werden.

Absatz 4:

Die Änderung in Absatz 4 (neu) dient der Klarstellung, dass Präsenzprüfungen unter Beachtung des Mindestabstands und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 nur dann durchgeführt werden können, wenn diese nicht durch den Einsatz elektronischer Verfahren ersetzt werden können. Die bisherige Formulierung „zwingend erforderliche Präsenzprüfungen“ hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Inhaltlich bleibt es dabei, dass Präsenzprüfungen zulässig sind, wenn diese nicht durch andere Prüfungsformate ersetzt werden können.

Absatz 5:

Mit der Änderung in Absatz 5 (neu) wird klargestellt, dass Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, in begründeten Fällen unter Beachtung des Mindestabstands und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden können. Auf die bisherige Formulierung „zwingend erforderliche Praxisformate“ wird

verzichtet, weil diese zu Auslegungs-schwierigkeiten geführt hat. Inhaltlich bleibt es dabei, dass Praxisformate nur in begründeten Fällen gestattet sind.

18. Zu § 15:

Wissenschaftliche Bibliotheken z. B. in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in Museen und Gedenkstätten; dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln gemäß § 2 ausschließlich für den Leihbetrieb öffnen.

19. Zu § 16:

Der Botanische Garten mit dem Botanischen Museum ist eine Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin. Diese Forschungseinrichtung ist für jedermann zugänglich und hat damit eine über die Aufgabe als Träger von Forschung und Lehre hinaus. Eine Öffnung der Außenanlagen ist wegen der relativ geringeren Infektionsgefahr gegenüber dem gemeinsamen Aufenthalt in Gebäuden möglich. Die nach Teil 1 getroffenen Regelungen sind für den Aufenthalt in den Außenanlagen anzuwenden.

Die Gewächshäuser, das Museum und die Bibliothek müssen weiter geschlossen bleiben. Es gelten die entsprechend die Regelungen für Hochschulen (siehe auch Erläuterungen zu § 14).

20. Zu § 17:

Mensen stellen wie auch Gaststätten ein großes Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern dar.

Anders als die nach § 6 Absatz 5 weiterhin zulässigen Betriebskantinen besteht jedenfalls für die Zeit der Schließung von Hochschulen für den Präsenzbetrieb und Publikumsverkehr kein gesteigerter Bedarf für den Betrieb der Mensen.

21. Zu § 18:

Die Institute und Einrichtungen der außeruniversitären Forschung haben keinen freien Publikumsverkehr und verfügen über Zugangskontrollsysteme, die eine Überwachung des Zugangs sowie eine Beschränkung der Anwesenheit von Beschäftigten auf eine nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Anzahl ermöglichen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass für ihre Betriebsführung die gleichen Standards wie für vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen des Landes Berlin gelten.

22. Zu § 19:

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung von COVID-19 von der WHO zur Pandemie erklärt. Ausweislich der Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) treten in sehr vielen Staaten COVID-19-Ausbrüche auf, die zum Teil hohe Fallzahlen aufweisen. Mittlerweile sind 215 Staaten von einem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen (Stand: 12. Mai 2020). Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens in einer unübersehbaren Anzahl von Regionen weltweit, so dass das RKI am 10. April 2020 die Ausweisung von internationalen Risikogebieten ausgesetzt hat und seitdem von einem weltweit bestehenden Infektionsrisiko ausgeht. Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 steht damit grundsätzlich jede Person, die aus dem Ausland einreist, im Verdacht, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert zu sein. Die möglicherweise eintretenden Schäden durch die Einreise einer infizierten Person ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein.

Zu Absatz 1:

Sämtliche Ein- und Rückreisende aus dem Ausland über den Luft-, Land-, oder Seeweg sind verpflichtet, sich nach Einreise für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben und abzusondern. Oberstes Ziel ist es, die weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Absonderung sämtlicher in die Bundesrepublik Deutschland Ein- und Rückreisender aus dem Ausland in die häusliche Quarantäne, da eine hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordern.

Nach § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Person ansteckungsverdächtig, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Aufgrund der Vielzahl von Infektionen weltweit und der Tatsache, dass ein Übertragungsrisiko in einer unübersehbaren Anzahl von Ländern und Regionen besteht, überwiegt die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine Person, die in die Bundesrepublik Deutschland einreist, Coronavirus-SARS-CoV-2-Krankheitserreger aufgenommen hat, als das Gegenteil.

Eine Absonderung in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft ist aus epidemiologischen Gründen geeignet und erforderlich.

Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Reiseformen in das Bundesrepublik Deutschland (z. B. den Luftweg) ist – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes – nicht angezeigt. Ein unregelmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von aus dem Ausland eingereisten

Personen, bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie während ihres Auslandsaufenthalts und während ihrer Reise in die Bundesrepublik Deutschland denselben, strengen Beschränkungen unterlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, muss verhindert werden. Die Reiseform ist hierbei im Ergebnis unbeachtlich, weil jede aus dem Ausland einreisende Person gleichermaßen Träger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein kann. So kann beispielsweise in einem Flugzeug nicht gewährleistet werden, dass der zur Vermeidung einer Infektion erforderliche Mindestabstand von 1,5 m bis 2 m stets eingehalten wurde. Dasselbe gilt jedoch gleichermaßen für die Anreise mit einem Kraftfahrzeug, der Bahn, einem (Fern-)Reisebus oder einem Schiff.

Im internationalen Reiseverkehr kommt es in aller Regel zu einer Bündelung von Reisenden, wobei Personen aus unterschiedlichsten Orten und unterschiedlichen Reiserouten aufeinandertreffen. Auch die WHO geht mit Blick auf Flugreisen unter Berücksichtigung der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 und der Tatsache, dass unterschiedliche Menschen mit sowohl individuell als auch regional unterschiedlichem Infektionsrisiko zusammenkommen, davon aus, dass sich jeweils auch Personen mit sehr hohem Ansteckungsrisiko an Bord des Flugzeuges befinden. Eine Übertragung kann – insbesondere unter der Berücksichtigung der Vielzahl von Personen mit keinen oder geringen Symptomen – somit nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung lässt sich gleichfalls auf den Bahn-, Bus- und Schiffverkehr übertragen.

Letztlich ist aber auch bei einer sicheren Einreise der Schutz für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend gewährleistet. Schließlich ist nicht überprüfbar, ob sich die einreisende Person im Vorfeld an einem Ort aufgehalten hat, an dem ähnlich weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie wie in Deutschland gelten, und ob das in der einreisenden Person bestehende Infektionsrisiko somit mit dem in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Infektionsrisiko vergleichbar ist.

Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Krankheit COVID-19 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist die Anordnung einer an die Einreise aus dem Ausland anschließenden häuslichen Quarantänen verhältnismäßig. Damit ist eine hinreichend tatsächengestützte Prognose des weiteren Verlaufs und der Entwicklung der Pandemie sowie ein Rückgriff auf bereits vorliegende Erfahrungswerte nicht möglich. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, die weltweit auftritt und sich sehr schnell – auch im Bundesgebiet – ausbreitet. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, weil eine nicht unbeachtliche Anzahl der Krankheitsverläufe schwer sind und sie zudem einen tödlichen Verlauf haben können. In Anbetracht der Dringlichkeit, eine Strategie zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der COVID-19-Erkrankung zu entwickeln, ist die tatsächliche Möglichkeit zu einer vorherigen

ausführlichen Evaluation der Wirksamkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen nicht möglich. Dem Verordnungsgeber ist daher ein weitreichender Einschätzungsspielraum eingeräumt, um die hochwertigen Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Leben sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen.

Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Die eigene Häuslichkeit ist die amtliche Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes. Soweit die einreisende Person in der Bundesrepublik nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Den in Absatz 1 genannten Personen ist es in der Zeit der Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Der Empfang von Besuch steht im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Das Besuchsverbot umfasst dabei nicht den Aufenthalt in der Häuslichkeit oder Unterkunft von Dritten, wenn sie einen triftigen Grund vorweisen. Solch ein triftiger Grund liegt beispielsweise in der Pflege einer im Haushalt lebenden Person vor.

Zu Absatz 2:

Die von Absatz 1 erfassten Personen haben das für sie zuständige Gesundheitsamt an ihrem Wohnort oder der Unterkunft unverzüglich über das Vorliegen der Pflicht zur häuslichen Quarantäne zu informieren. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich (Textform) oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt nicht am Tag der Anordnung erreicht werden konnte, hat ein weiterer Versuch der Kontaktaufnahme an den darauffolgenden Tagen zu erfolgen, solange, bis das zuständige Gesundheitsamt erreicht wurde. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit oder Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet. Werden Krankheitssymptome festgestellt, so muss die zuständige Behörde auch hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Absatz 3:

Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

23. Zu § 20:

§ 20 regelt Ausnahmen von der generellen Pflicht, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, die § 19 aufstellt.

Zu Absatz 1:

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen bedarf es Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung, die vorliegend nur anhand von Typisierungen vorgenommen werden können. Es handelt sich um für das Funktionieren des Gemeinwesens zwingende Ausnahmen. Der Ordnungsgeber ist befugt anhand von Regelbeispielen zu generalisieren und zu typisieren. Die Regelungen des § 20 Absatz 1 sind systematisch als tatbestandliche Ausnahmeregelung konzipiert. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 die Pflicht zur häuslichen Quarantäne entfällt, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde bedarf. Das zuständige Gesundheitsamt kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Antrag im begründeten Einzelfall Befreiungen erteilen. Solche Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein triftiger persönlicher Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei geteiltem Sorgerecht, dem Besuch des Lebenspartners oder dem Beistand bzw. der Pflege schutzbedürftiger Personen.

Zu Nummer 1:

Von § 19 Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und demzufolge nach Deutschland ein- oder ausreisen. Die Tätigkeit sämtlicher Personen, die die Bundesrepublik mit Waren für den täglichen Lebensbedarf, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, also insbesondere Lebensmittel, Getränke und Haushaltswaren, sowie jegliche Art von Medizinprodukten beliefern, sind jedenfalls hiervon umfasst.

Zu Nummer 2:

Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheits- und Rechtswesens und von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen zwingend notwendig ist, wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen ist. Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für ihn geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können. Hiervon sind insbesondere Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr des Rettungsdienstes, der Botschaften und Konsulate, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Gesundheitsdienstes, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs erfasst.

Zu Nummer 3:

Auch Personen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen im Ausland aufgehalten haben, werden von § 19 Absatz 1 nicht erfasst. Dies ist erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen.

Zu Nummer 4:

Ausgenommen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne gemäß § 19 Absatz 1 sind Personen, die regelmäßig die Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Ein- und Auspendler). In Zusammenschau mit der Regelung des § 20 Absatz 1 Nummer 5 Alternative 1 („bis zu 48 Stunden“) und unter Berücksichtigung der geographischen Lage des Landes Berlin erfasst der Begriff „regelmäßiges“ Überqueren der Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte und damit der Begriff „Ein- und Auspendler“ diejenigen Personen, die täglich, jedenfalls im Zeitrahmen von bis zu 48 Stunden, in unmittelbarer Grenznähe leben und daher regelmäßig die Grenze überqueren.

Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Der Norm liegt der grundrechtliche Berufsbegriff zugrunde und erfasst auch Tätigkeiten, die der Berufsausübung wie etwa eine Ausbildung oder ein Studium vorgelagert sind. Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist zwingend notwendig und unaufschiebbar, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen und/oder finanziellen Folgen einhergeht. Dies liegt im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen, Schadensersatzforderungen und/oder erhebliche finanzielle Verluste drohen.

Zu Nummer 5:

Auch Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, werden von § 19 Absatz 1 nicht erfasst. Bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt im Ausland ist mit weniger sozialen Kontakten und damit mit einem geringeren Infektionsrisiko zu rechnen als bei einem längeren zeitlichen Aufenthalt im Ausland. Durch diese Ausnahme sollen insbesondere die Personen berücksichtigt werden, die in Grenznähe leben und die Bundesrepublik Deutschland für Erledigungen des täglichen Lebens

verlassen müssen. In Abgrenzung zu den sog. Ein- und Auspendlern knüpft die Vorschrift nicht an berufliche Belange und Interessen an, weil sie keine Verbindung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte der betroffenen Person erfordert.

Ausnahmsweise sind zudem Personen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne gemäß § 19 Absatz 1 ausgenommen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im gleichen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen. Die Regelung soll insbesondere Härtefälle berücksichtigen, die einen sozialen oder gesundheitlichen Bezugspunkt haben.

Zu Absatz 2:

Saisonarbeitskräfte unterfallen nicht der Absonderungspflicht nach § 19 Absatz 1, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Der Wortlaut des § 20 Absatz 2 sieht eine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vor. Als „Saisonarbeitskräfte“ können daher auch Personen im Rahmen eines Subunternehmervertrages (Werkvertrag) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 20 Absatz 2 vorliegen (mind. 3 Wochen Aufenthalt; Unterbringung in entsprechender Unterkunft, vorherige Anzeige der Arbeitsaufnahme usw.). Ob die ausgeübte Tätigkeit in der Landwirtschaft (sog. Erntehelfer) oder im Bau- oder Pflegegewerbe o. ä. ausgeübt wird, ist für die Ausnahmeregelung des § 20 Absatz 2 unbeachtlich.

In die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Saisonarbeitskräfte sind in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise strikt von den sonstigen Beschäftigten zu trennen. Dies gilt sowohl für die Arbeitsstätte wie auch für die Unterkunft. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5–10 Personen); innerhalb der ersten 14 Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist das Abstandsgebot einzuhalten und die Unterbringung möglichst in Einzelzimmern zu gewährleisten, höchstens ist jedoch die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.

Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife.

Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigen die

Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 19 Absatz 1. Es ist sicherzustellen, dass in den ersten 14 Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet. Hierdurch wird das Infektionsrisiko auf diejenigen beschränkt, mit denen auch bereits die Einreise stattgefunden hat. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos kann damit begrenzt werden.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Saisonarbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Zu Absatz 3:

Die Verpflichtungen nach § 19 Absatz 1 gelten nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. Für Streitkräfte, die aus dem Auslandseinsatz zurückkehren, gelten die speziellen Dienstvorschriften zur Umsetzung der Erfordernisse des Infektionsschutzgesetzes des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. So gelten spezielle Schutzmaßnahmen für alle im Einsatzgebiet Tätige, eine Teilnahme am öffentlichen Leben ist in der Regel ausgeschlossen und selbst Transport erfolgt gegenwärtig über Charterflugzeuge.

Polizeivollzugsbeamte, die aus einem Einsatz oder einer einsatzgleichen Verpflichtung aus dem Ausland zurückkehren, sind den Streitkräften gleichzusetzen, da entsprechende Vorschriften auch für diese gelten und die Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamten in aller Regel über denselben Mandatsträger im selben Einsatzgebiet tätig werden, in derselben Unterbringung hausen und somit auch denselben Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Vergleichbares gilt für Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4a des Bundespolizeigesetzes und für sogenannte Personenbegleiter Luft.

Zu Absatz 4:

Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin durchreisen, werden ebenfalls nicht von § 19 Absatz 1 erfasst. Diese Personen sind verpflichtet, das Land Berlin unverzüglich auf unmittelbarem Weg zu verlassen, wobei die hierfür erforderliche Durchreise gestattet ist.

Zu Absatz 5:

Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 4 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Besteht ein Symptom, wie z. B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser

Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.

Absatz 6:

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist grundsätzlich Staatsaufgabe und wird von einer Landesbehörde wahrgenommen. Sie erfolgt nach der Maßgabe des Asylgesetzes zum Schutze der Asylbewerber und entfaltet zugleich einen Gesundheitsschutz für die übrige Bevölkerung. Ankommende Personen werden nur im Ankunftszentrum aufgenommen. Dort findet für jeden nach § 62 des Asylgesetzes verpflichtend eine medizinische Untersuchung statt, die am Ankunftstag oder am nächsten Werktag erfolgt. Erst danach erfolgen die weiteren Schritte des Asylverfahrens wie die Registrierung, Erstantragstellung, Leistungsgewährung usw. Diese Untersuchung umfasst auch erforderliche Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, verbunden mit den entsprechenden Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt, erforderlichenfalls getrennte Unterbringung und weitere Beobachtungen und Untersuchungen. Damit ist die Kontrolle eines möglichen Infektionsgeschehens bei diesem Personenkreis viel intensiver und engmaschiger als bei den übrigen in § 19 Absatz 2 genannten Personen, so dass die dort für diese vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

24. Zu § 21:

Für die Sicherstellung der Überwachung der häuslichen Quarantäne nach § 19 Absatz 1 Satz 1 ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Rückkehrenden im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 1 an das für deren Wohnort zuständige Gesundheitsamt essentiell.

25. Zu § 22:

§ 22 dient der Klarstellung, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes im Übrigen unberührt bleiben.

26. Zu § 22:

Die Verordnung unterliegt aufgrund der durch sie geregelten Grundrechtseingriffe und der dynamischen Entwicklung der Ausbreitung von COVID-19 einer ständigen Überprüfung. Dadurch kommt es zu Änderungen der zuvor bestehenden Rechtslage. Mit der in § 22 geregelten Übergangsvorschrift wird diesen Änderungen Rechnung getragen.

27. Zu § 23

Da die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe gravierend sind, dient die Zitierung der betroffenen Grundrechte gemäß Artikel 19

Absatz 1 Satz 2 GG der Transparenz und erfüllt die rechtsstaatlichen Vorgaben.

28. Zu § 24

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-EindmaßnV sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-EindmaßnV zu ahnden. Dementsprechend dient § 24 sowohl der Transparenz als auch der Umsetzung einer Warnfunktion.

29. Zu § 25

Die Befristung bis zum 5. Juni 2020 ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht wird. Entsprechend haben sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 15. April 2020 verständigt.

Berlin, den 7. Mai 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

**Fünfte Verordnung zur Änderung der
SARS-CoV-2-
Eindämmungsmaßnahmenverordnung**

Vom 28. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet der Senat:

1. Teil

Allgemeine Verhaltensregelungen

§ 1
Grundsätzliche Pflichten

Jede Person hat die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei Kontakten im Sinne von Satz 1 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner und Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht.

§ 2
Einhaltung von Hygieneregeln

(1) In allen nachfolgend geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und

Neue Fassung

**Sechste Verordnung zur Änderung der
SARS-CoV-2-
Eindämmungsmaßnahmenverordnung**

Vom 7. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet der Senat:

1. Teil

Allgemeine Verhaltensregelungen

§ 1
Grundsätzliche Pflichten

Jede Person hat die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Bei Kontakten im Sinne von Satz 1 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht.

§ 2
Einhaltung von Hygieneregeln

(1) In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und

die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, die Vermeidung von Warteschlangen und die Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 4 können durch die zuständige Behörde überprüft werden.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

(3) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist ab dem 27. April 2020 sowie für Kundinnen und Kunden in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr und Verkaufsstellen im Sinne von § 6a Absatz 1 und 2 sowie in Einkaufszentren (Malls) im Sinne von § 6a Absatz 4 Satz 1 ab dem 29. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere

die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen, um vor allem für andere Menschen das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

(3) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen:

1. im öffentlichen Personennahverkehr von Fahrgästen, Kontrolleuren und Kontrolleuren sowie Reinigungspersonal,
2. in Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung wechselnder Personen erfolgt, von Fahrgästen,

Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

§ 3

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partner und der Angehörigen des eigenen Haushalts und der Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Fahrzeugen
sowie
4. für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von Einrichtungen nach § 11, von Angeboten der teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie im Fall von Außenaktivitäten bei privater, insbesondere nachbarschaftlich organisierter Betreuungshilfe für

3. in Kraftfahrzeugen bei Fahrten zu privaten Zwecken durch die nach § 3 Absatz 1 anwesenden weiteren haushaltsfremden Personen,

4. auf Bahnhöfen, in Haltestellenbereichen, auf Flughäfen und in Fährterminals von Fahrgästen, Kontrolleuren und Kontrolleuren sowie Reinigungspersonal,

5. in Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr von Kundinnen und Kunden,

6. in Verkaufsstellen im Sinne von § 6a Absatz 1 sowie in Einkaufszentren (Malls) im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 1 von Kundinnen und Kunden,

7. in Gaststätten nach § 6 Absatz 2 vom Personal,

8. in Arztpraxen und anderen Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht und

9. in Friseurbetrieben, in Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie insbesondere Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben von Kundinnen und Kunden und dem Personal.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 3 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

Kinder im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2.

In diesen Fällen gilt, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

(3) Erholungspausen auf fest installierten Sitzgelegenheiten sind bei Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zulässig, auf Wiesen und Freiflächen bei Wahrung eines Mindestabstands von 5 Metern. Grillen und das Anbieten offener Speisen sind nicht zulässig. Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen für Parks und Grünanlagen festgelegt werden.

§ 4

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partner und der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen sind

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse, der Bundesregierung, des

§ 3

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und der Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich mit weiteren Personen aus einem anderen Haushalt gestattet. Zu den weiteren haushaltsfremden Personen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit die Umstände dies zulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen und für politische Werbung durch nicht mehr als zwei Personen gegenüber Einzelpersonen oder einzelnen Personengruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 um die Unterstützung von Parteien und Wählergemeinschaften sowie von Volksbegehren, Volksinitiativen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen,
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung erfolgt oder die zu

Senats von Berlin, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben oder der Arbeit von Betriebsräten dienen und
3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern, Taufen und Trauungen.

Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die anwesenden Personen in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.

beruflichen und dienstlichen Zwecken von Mitarbeitenden gemeinsam genutzt werden müssen und

4. für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von Einrichtungen nach § 11, von Angeboten der teilstationären und stationären Jugendhilfe sowie im Fall von Außenaktivitäten bei privater, insbesondere nachbarschaftlich organisierter Betreuungshilfe für Kinder im Sinne des § 12 Absatz 10.

In den Fällen nach Satz 1 gilt, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

(3) Beim Aufenthalt im Freien sind folgende Regeln zu beachten:

3. Auf fest installierten Sitzgelegenheiten ist das Verweilen allein und mit den in § 1 Satz 3 genannten Personen sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, zu denen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, zulässig.
4. Das Sitzen oder Liegen auf Wiesen und Freiflächen ist allein und mit den in § 1 Satz 3 genannten Personen sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, zu denen der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, zulässig. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Grillen und das Zubereiten sowie das gewerbliche Anbieten von Speisen sind nicht erlaubt.

Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen für Parks und Grünanlagen festgelegt werden.

(3) Für ortsfeste öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der zulässigen Teilnehmendenzahl sind von der Versammlungsleitung sicherzustellen. Ab dem 4. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 ortsfeste öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, soweit der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Kultisch-religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind ab dem 4. Mai 2020 zugelassen, wenn die räumlichen Bedingungen es zulassen und soweit der Mindestabstand und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o.ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S.

§ 4

Veranstaltungen, Versammlungen,
Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich weiteren Personen aus einem anderen Haushalt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 ausgenommen sind

4. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen, des Parlaments der Europäischen Union, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Gerichte, der Gremien und Behörden von Europäischer Union, internationalen Organisationen, Bund und Ländern, anderer Stellen und von Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

2. Teil

Gewerbe, Handel und sonstige
Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 5

Besondere Arten von Gewerbe- und
Kulturbetrieben

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater und Konzerthäuser dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen ab dem 4. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Öffentliche Bibliotheken dürfen ab dem 4. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln

5. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung, der Arbeit von Presse, Rundfunk und sonstigen Medien und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, dem nach dieser Verordnung zulässigen Betrieb von Betrieben und Unternehmen, der Arbeit von Gewerkschaften und Verbänden sowie der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben oder der Arbeit von Betriebsräten dienen oder die zur Wahrnehmung oder Inanspruchnahme beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten unvermeidbar sind und

6. Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 20 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die Begleitung Sterbender, Trauerfeiern sowie Feierlichkeiten anlässlich von Taufen und Hochzeiten.

Bei den nach Absatz 2 Nummer 3 vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften haben sich die anwesenden Personen in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten.

nach § 2 Absatz 1 für den Leihbetrieb geöffnet werden.

(5) Die Außenbereiche der Zoologischen Garten Berlin AG und der Tierpark-Berlin Friedrichsfelde GmbH dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Tierhäuser für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Für die auf dem Zoo- bzw. Tierpark-Gelände gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten die §§ 6 und 6a entsprechend.

(6) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

(7) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden noch ihre Dienste anbieten. Das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

(8) Friseurbetriebe bleiben bis zum 3. Mai 2020 geschlossen. Ab dem 4. Mai 2020 dürfen Friseurbetriebe ihre Dienstleistungen erbringen. Dabei sind die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 einzuhalten.

(9) Gewerbliche Ausflugs- und Stadtrundfahrten dürfen nicht stattfinden.

§ 6

Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des

(3) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Satzes 3 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern diese als ortsfeste Kundgebung oder als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Fahrzeugen durchgeführt werden und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist. Ab dem 18. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 zudem Versammlungen im geschlossenen Raum im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 50 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern die räumlichen Bedingungen es zulassen und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist; Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ab dem 25. Mai 2020 sind abweichend vom Verbot nach Absatz 1 Satz 1 öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin von bis zu 100 Teilnehmenden unbeschadet der versammlungsrechtlichen Vorschriften zulässig, soweit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet ist. Bei der Durchführung der nach Satz 1 bis 3 zulässigen Versammlungen sind die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sowie der zulässigen Teilnehmendenzahl von der Versammlungsleitung sicherzustellen.

Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 anbieten.

(2) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

(3) Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr und Polizei dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 betrieben werden.

§ 6a Einzelhandel

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, dürfen eine Verkaufsfläche von bis zu 800 qm für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 öffnen.

(2) Ausgenommen von der Flächenbeschränkung des Absatzes 1 sind der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte, Apotheken, Einrichtungen mit Sanitätsbedarf sowie zum Erwerb von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Tankstellen, Waschsalons, Reinigungen, der Zeitungsverkauf und Buchhandel, Einzelhandel für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf, Kfz-Handel, Fahrradgeschäfte, Handwerk und Handwerkerbedarf und Großhandel.

(3) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung ein Richtwert von maximal einer Person pro

(4) Kultisch-religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden sind zugelassen, wenn die räumlichen Bedingungen es zulassen und soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern und die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 gewährleistet sind. Bei der Berechnung der Höchstzahl der Teilnehmenden sind die für die Ausführung der kultisch-religiösen Handlungen unbedingt erforderlichen Personen (Gebetsvorstehende, musikalische Leitung, Hilfsdienste o. ä.) ausgenommen. Körperkontakt ist streng zu vermeiden. Dies schließt auch den Kontakt bei kultischen Handlungen ein. Es dürfen keine Gegenstände bei der Durchführung der Veranstaltung zwischen mehreren Personen herumgereicht werden. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) § 17a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, steht dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

2. Teil

Gewerbe, Handel und sonstige Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 5

Besondere Arten von Gewerbe- und Kulturbetrieben und besondere Hygieneregeln

(1) Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet

20 qm Verkaufsfläche. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

(4) Der Zutritt zu Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt als Richtwert die Summe der maximal zulässigen Personenzahl nach Absatz 3 Satz 1 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung darf der Zugang grundsätzlich nur über einen Eingang erfolgen, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Personenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. In den zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Aufenthaltsanreize geschaffen werden, insbesondere sind diese von Verkaufsständen freizuhalten. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

§ 7

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien und ähnliche Einrichtungen ist untersagt, soweit in Absatz 2 bis 5 nichts Anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen und -partner und der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie zusätzlich

werden: Tanzlustbarkeiten, Messen, messeähnliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Unternehmen.

(2) Vergnügungsstätten im Sinne der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(3) Kinos, Theater und Konzerthäuser dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Besucherinnen und Besucher bei geschlossenen Verdecken in ihren Kraftfahrzeugen verbleiben, der Abstand zwischen den Kraftfahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt und der Ticketerwerb und die Nutzung von Sanitarräumen den Vorgaben für den Handel nach § 6a Absatz 2 entsprechen; für die Insassinnen und Insassen der Kraftfahrzeuge gilt § 4 Absatz 1 Satz 2.

(5) Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Öffentliche Bibliotheken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Leihbetrieb geöffnet werden. Archive dürfen ihre Lesesäle unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 öffnen. Zur Steuerung des Zutritts und Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert von einer Person pro 10 qm der reinen Ausstellungsfläche.

(6) Die Außenbereiche der Zoologischen Garten Berlin AG und der Tierpark-Berlin

höchstens einer weiteren haushaltsfremden Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung fest installierter Sportgeräte für die individuelle Fitness (z. B. Calisthenics-Anlagen) bleibt weiterhin untersagt. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden. Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportanlage Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Stelle ganz oder zeitweise gesperrt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können unter Einhaltung der Vorgaben in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist,

Friedrichsfelde GmbH dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Tierhäuser für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Für die auf dem Zoo- bzw. Tierpark-Gelände gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten die §§ 6 und 6a entsprechend.

(7) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

(8) Friseurbetriebe dürfen ihre Dienstleistungen erbringen.

(9) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege (körpernahe Dienstleistungen) wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe dürfen geöffnet werden. Für körpernahe Dienstleistungen, insbesondere Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios, ist während der Durchführung der Dienstleistung der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einzuhalten.

(10) Sonnenstudios und Solarien dürfen geöffnet werden.

(11) Fahrschulen sowie sonstige Einrichtungen, die fahrerlaubnisrechtliche Seminare oder Aus- und Fortbildungen nach Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrecht anbieten, dürfen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 einzuhalten. § 2 Absatz 3 findet für alle Beifahrer Anwendung. Bei Fahrprüfungen dürfen sich im Fahrzeug nur die zu prüfende Person, die Lehrperson sowie die für die Durchführung der

- c) den Trainingsbetrieb von Bundesliga-teams und Profisportlern und sportlerinnen. Fahrprüfung zwingend erforderlichen Personen aufhalten.

(4) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständige Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

(5) Regelungen über den Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen dieser Regelung vor.

3. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime, für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII und ähnliche Einrichtungen

§ 8

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, müssen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich alle planbaren Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen Krankenhäuser ab dem 25. März 2020.

(2) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und

(12) Gewerbliche Ausflugs- und Stadtrundfahrten sowie Rundgänge und Führungen im Freien dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygienevorgaben nach § 2 Absatz 1 angeboten werden.

(13) Bei Öffnung von Gewerbebetrieben gelten die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 und 3 Nummer 5 und 8 sowie Absatz 4 und der nachfolgende Absatz 14.

(14) Bei der Öffnung von Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Person (Kundinnen und Kunden sowie Angehörige des Personals) pro 20 qm Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreitet der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal ein Kunde oder eine Kundin eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

§ 6

Gaststätten und Hotels

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, inklusive Shisha-Bars, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 anbieten.

pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(3) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 9 Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen.

(2) Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer ihnen nahestehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahestehenden Personen empfangen.

(3) Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann der Betreiber der Einrichtung die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder ein Besuchsverbot entsprechend Absatz 1 vorbehaltlich des Absatzes 2 festlegen. Ein Besuchsverbot ist

(2) Gaststätten mit selbst zubereitetem Speiseangebot dürfen ab dem 15. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 von 6 bis 22 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten und verzehrt werden. Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht angeboten werden. Zwischen den Tischen einschließlich Bestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; in diesem Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Die Regelungen zur Kontaktbeschränkung gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind reine Schankwirtschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 GastG sowie Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Raucher-gaststätte, Shisha-Gaststätten, Shisha-Bars, Musik- und Tanzdarbietungen, Vorführungen, Diskotheken und ähnliche Betriebe.

(4) Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 touristische Übernachtungen anbieten. Spa- und Wellness-Bereiche dürfen nicht geöffnet werden. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

(5) Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr und Polizei dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 betrieben werden. Ab dem 15. Mai 2020 dürfen Kantinen auch für nichtbetriebsangehörige Gäste geöffnet werden.

(6) Gastronomiebetrieben werden Reservierungssysteme oder andere geeignete Verfahren mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung dringlich empfohlen. Diese Informationen sind von dem Betreiber

gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Sterbebegleitung sowie Bewohnerinnen und Bewohner von solchen Einrichtungen und Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(5) Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person eigener Wahl begleiten lassen. Neugeborene und deren Mütter dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren, ausgenommen Geschwister des Neugeborenen, oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

(6) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensmaßregeln, stets zulässig.

§ 10

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist

für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten.

§ 6a

Einzelhandel

(1) Für Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, gelten die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert von maximal einer Person (Kundinnen und Kunden sowie Personal) pro 20 qm Verkaufsfläche und Geschäftsraum. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 qm, so darf jeweils maximal eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

(3) Der Zutritt zu Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt als Richtwert die Summe der maximal zulässigen Personenzahl nach Absatz 2 Satz 1 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Zur Gewährleistung der Personenzahlbegrenzung darf der Zugang grundsätzlich nur über einen Eingang erfolgen, sofern nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die maximal zulässige Personenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In den Wartebereichen

oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegefachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

§ 10a

Bestimmungen für Leistungen der Eingliederungshilfe und für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,

1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Dasselbe gilt für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der

dürfen sich nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig aufhalten. In den zentralen Zugangs- und Aufenthaltsbereichen dürfen keine Aufenthaltsanreize geschaffen werden, insbesondere sind diese von Verkaufsständen freizuhalten. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren.

(4) Für Kaufhäuser und deren Zutrittssteuerung gilt Absatz 3 Satz 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Frei- und Strandbädern, Fitnessstudios sowie Saunen, Dampfbädern und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt, soweit in Absatz 2 bis 10 nichts Anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist ab dem 15. Mai 2020 der Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Sportausübung erfolgt kontaktfrei und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen ist durchgehend sichergestellt,
2. die Trainingseinheiten erfolgen ausschließlich individuell, zu zweit oder in Kleingruppen von höchstens 8 Personen (einschließlich der Trainerin oder des Trainers oder sonstiger betreuender Personen),
3. ein Training von Spielsituationen insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten, in denen ein

Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 zweiter Halbsatz durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz nach Satz 2 und 3 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freierwerbendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

4. Teil

Bestimmungen für Schulen und
Bildungseinrichtungen nach dem
Schulgesetz und für Tageseinrichtungen und
Angebote der Kindertagespflege nach dem
Kindertagesförderungsgesetz

§ 11

Schulen und Bildungseinrichtungen nach
dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und

direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, erfolgt nicht,

4. ein Wettkampfbetrieb findet nicht statt,
5. die nach § 2 Absatz 1 maßgeblichen Hygiene- und Desinfektionsregelungen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, werden eingehalten,
6. Umkleiden, Duschen und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen; gesonderte WC- Anlagen sind zu öffnen,
7. Bekleidungswechsel und Körperpflege finden auf der Sportanlage nicht statt,
8. zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zur Sportstätte durch die nutzenden Sportorganisationen,
9. Risikogruppen werden keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt,
10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

Für die Verteilung der Nutzungszeiten auf die förderungswürdigen Sportorganisationen gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen. In Einzelfällen können die zuständigen Vergabestellen abweichende Entscheidungen treffen, insbesondere, wenn dies zur Umsetzung der in Satz 1 genannten Beschränkungen erforderlich ist. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Vorgaben während der Nutzung liegt in der Verantwortung der nutzenden Sportorganisationen. In Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sport- oder Spielfeldes können die Sportorganisationen eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Kleingruppen nach Maßgabe von Satz 1 Nummer 2 zulassen, wenn dabei die Einhaltung der übrigen in Satz 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere der

Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 27. April 2020 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. Näheres hierzu bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer länderübergreifenden Abstimmung, insbesondere die abgestufte Öffnung nach Schularten, Schulstufen, Jahrgangsstufen und Bildungsgängen sowie die Zulässigkeit von schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden. Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung finden nicht statt. Schülerfahrten sind untersagt.

(2) Prüfungen dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und Fahrschulen dürfen nicht geöffnet werden.

(4) Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, sind im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 5 eingeschränkt geöffnet. Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist zulässig.

Abstandsregelungen, in der Praxis gewährleistet wird.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, im Kreise der Ehe- sowie Lebenspartnerinnen oder -partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und derjenigen Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sowie weiteren Personen aus einem anderen Haushalt, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden.

(4) Eine Nutzung nach Absatz 3 ist nur zulässig, soweit die betreffende Sportanlage nicht bereits nach Absatz 2 vergeben wurde.

(5) Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportanlage die Beschränkungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Stelle ganz oder zeitweise gesperrt werden.

(6) Strand- und Freibäder können ab dem 25. Mai 2020 geöffnet werden. Die jeweiligen Betreiber haben vor der Öffnung mit einem Nutzungs- und Hygienekonzept die Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige

(5) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung vorrangig von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Im Bereich der Tageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege wird der Betreuungsbetrieb stufenweise wiederaufgenommen. Dafür wird unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation im Land Berlin über das bisherige Angebot im Rahmen der Notbetreuung hinaus die Gruppe der Kinder, die betreut werden können, erweitert. Dies umfasst insbesondere jahrgangsbezogene Gruppen und die Gruppe der Alleinerziehenden; Näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(6) Die für die Vergabe des Schulmittagessens erforderlichen Testverkostungen dürfen in den öffentlichen Schulen durchgeführt werden.

§ 12

Gesundheits- und Pflegefachschulen und sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung

(1) Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsausbildung dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Lehrbetrieb

Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.

(7) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist ab dem 25. Mai 2020 zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.

(8) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen sind Sportveranstaltungen im Profisport, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Veranstaltungen nach Satz 1 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat. Die Entscheidung über die Vergabe der Sportanlage zur Nutzung für Veranstaltungen im Sinne der Sätze 1 und 2 obliegt den zuständigen Vergabestellen. Die Regelungen der Großveranstaltungsverbotsverordnung – vom 21. April 2020 in der Fassung vom 28. April 2020 bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Sportveranstaltungen im Profisport, welche nicht auf Sportanlagen im Sinne des Absatzes 1 stattfinden, entsprechend.

(9) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können unter Einhaltung der Vorgaben in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

1. den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw.

geöffnet werden. Näheres bestimmen die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.

(2) Prüfungen dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

5. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 13 Hochschulen

(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Hochschulen können in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts und in Ergänzung ihrer geltenden Pandemiepläne in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedern ihrer Hochschule unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 begrenzten Zutritt gewähren.

(3) Zwingend erforderliche Präsenzprüfungen, einschließlich Zugangs- und Sprachprüfungen, können unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zugelassen werden,

(4) Zwingend erforderliche Praxisformate, die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, können in begründeten Fällen unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

§ 14 Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken und Archive dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln

Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,

2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist,

3. den Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und –sportlerinnen.

Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständige Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

(10) Regelungen über den Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen dieser Regelung vor.

3. Teil

Bestimmungen für Krankenhäuser und Pflegeheime, für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie für Leistungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII und ähnliche Einrichtungen

§ 8 Allgemeine Regelungen

In den in diesem 3. Teil genannten Einrichtungen sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich zu beachten und umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt

nach § 2 Absatz 1 ab dem 27. April 2020 für den Leihbetrieb geöffnet werden.

§ 15 Botanischer Garten

Die Außenanlagen des Botanischen Gartens dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 27. April 2020 geöffnet werden.

§ 16 Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

§ 17 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Die Regelungen der §§ 13 und 14 gelten entsprechend auch für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Berlin, ungeachtet ihrer Rechtsform.

6. Teil Quarantänemaßnahmen

§ 18 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Berlin einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1

ist. Die Einrichtungen habe ihren Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen gelten auch für ambulante Pflegedienste.

§ 9 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausesgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, die an der Notfallversorgung teilnehmen, sollen, soweit medizinisch vertretbar, grundsätzlich planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe aussetzen, soweit dadurch personelle und sonstige Kapazitäten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf freigesetzt werden können. Die gleiche Pflicht trifft die übrigen zugelassenen Krankenhäuser im Berliner Krankenhausplan. Das Nähere hierzu bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung.

(2) Krankenhäuser nach Absatz 1 haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

(3) Krankenhäuser nach Absatz 1 müssen, soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen das für sie zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die dort genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

§ 19

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Nicht erfasst von § 18 Absatz 1 Satz 1 sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und

Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

- a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens einschließlich Pflegeeinrichtungen, und von weiteren kritischen Infrastrukturen,

- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

§ 10

Besuchsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (Einrichtungen der stationären Lang- und Kurzzeitpflege) und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen täglich von einer Person Besuch empfangen; ausgenommen sind Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Falle einer bestätigten COVID-19 Infektion in der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner, an der das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen ist, die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Maßnahmen nach Satz 2 haben sich an den einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu orientieren und dürfen nur zeitlich befristet erfolgen. Maßnahmen nach Satz 2 sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Schwerstkranke und Sterbende unterliegen keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch.

(3) Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen sind, gegebenenfalls unter Auferlegung erforderlicher Verhaltensregeln, stets zulässig.

§ 11

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

(1) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege im Sinne des Elften Buchs Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014,

- d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für den Pflegebetrieb geöffnet werden.
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder (2) Einrichtungen nach Absatz 1 können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung von Pflegebedürftigen anbieten, deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder für solche Fälle in denen eine Betreuung pflegfachlich erforderlich ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- zwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen; diese Bescheinigung ist mitzuführen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die regelmäßig die Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Ein- und Auspendler) oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im gleichen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder
- § 11a
Bestimmungen für Leistungen der
Eingliederungshilfe und für Leistungen nach
dem 8. Kapitel des SGB XII
- (1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen (dies umfasst die Leistungstypen BFBTS, TSHIV und TBTSB) und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch dürfen nicht geöffnet werden, soweit es sich nicht um eine Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen handelt,
1. für die es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (z. B. durch Angehörige, in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. deren Angehörige eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder

Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 18 gilt auch nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Dieses hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 18 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 18 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils

3. für die im Einzelfall die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes dringend erforderlich ist.

Vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenhang mit medizinischen oder pflegerelevanten Produkten Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen; hierzu zählen auch Wäschereien. Dasselbe gilt für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen. Die Träger, die die Notbetreuung nach Satz 1 zweiter Halbsatz durchführen und die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die vom Öffnungsverbot des Satz 1 erster Halbsatz nach Satz 2 und 3 ausgenommen sind, haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden.

(2) Die Beschäftigung und Betreuung von Leistungsberechtigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 18. Mai 2020 über Absatz 1 hinaus gestattet, wenn

1. die Zahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze einschließlich der bereits nach Absatz 1 genutzten auf 35 Prozent der am 17. März 2020 in einer Werkstatt vorhandenen Plätze beschränkt ist,
2. die Menschen mit Behinderung einer Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung zugestimmt haben und

aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 20

Datenübermittlung

Das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt übermittelt zur Sicherstellung der Überwachung der häuslichen Quarantäne nach § 18 Absatz 1 Satz 1 die erforderlichen personenbezogenen Daten derjenigen Rückkehrenden im Sinn von § 18 Absatz 1 Satz 1, die auf dem Luftweg am Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ in das Stadtgebiet von Berlin einreisen, an das für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt. Zu diesem Zweck fordert das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt die Luftfahrtunternehmen auf, die bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten zu den in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Das Gesundheitsamt ist insbesondere befugt, die Absonderung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall vorzeitig zu beenden.

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Für Personen, die sich aufgrund § 18 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 2. April 2020 bereits in häuslicher Quarantäne befinden und die die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 Absatz 1 oder Absatz 3 erfüllen, entfällt die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne

3. ein mit der jeweiligen Betriebsärztin oder dem jeweiligen Betriebsarzt abgestimmtes Infektionsschutzkonzept des Trägers für den Betrieb der Werkstatt vorliegt.

(3) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch oder § 75 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freierwerbendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen.

4. Teil

Bestimmungen für Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz und für Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

§ 12

Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Schulgesetz, Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Kindertagesförderungsgesetz

(1) Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255)

vorbehaltlich des Satz 2 mit sofortiger Wirkung. Handelt es sich um eine Ausnahme nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 ist die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber unverzüglich schriftlich zu bescheinigen und diese Bescheinigung mitzuführen.

(2) Personen, die sich aufgrund § 18 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 2. April 2020 bereits in häuslicher Quarantäne befinden und die die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 Absatz 2 erfüllen, können den Zeitraum, in dem sie sich bereits abgesondert haben, von dem in § 19 Absatz 2 vorgegeben Zeitraum von 14 Tagen abziehen. Für die verbleibende Zeit der Absonderung gelten die Vorgaben des § 19 Absatz 2 Satz 1. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Auf Personen, die sich aufgrund § 18 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung in der Fassung vom 2. April 2020 bereits in häuslicher Quarantäne befinden und die nicht von den Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 erfasst sind, findet § 19 Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

7. Teil Schlussvorschriften

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

geändert worden ist, dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. Näheres hierzu bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer länderübergreifenden Abstimmung, insbesondere die abgestufte Öffnung nach Schularten, Schulstufen, Jahrgangsstufen und Bildungsgängen sowie die Zulässigkeit von schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden. Angebote der ergänzenden Förderung und Betreuung finden nicht statt. Schülerfahrten sind untersagt.

(2) Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

(3) Freie Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 für den Unterrichts- und Erziehungsbetrieb geöffnet werden. Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen für den Individualunterricht und den Unterricht in Gruppen bis zu fünf Personen ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden. Gesangsunterricht und Unterricht mit Blasinstrumenten darf nur als Einzelunterricht erfolgen. Dafür und für den Unterricht im Bereich der Darstellenden Kunst sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen. Unterrichtsangebote, die das Sporttreiben beinhalten, sind nicht zugelassen.

(4) Gartenarbeitsschulen und Jugendverkehrsschulen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 geöffnet werden.

und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Der Ordnungsgeber wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 17. März 2020 verkündet wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 21. März 2020 verkündet wurde, außer Kraft.

(5) Die Volkshochschulen bleiben bis zum 31. Mai 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Der Anmeldebetrieb ist ab dem 1. Juni 2020 unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zulässig. Die Aufnahme von Kursen im Präsenzbetrieb kann ab dem 1. Juli 2020 erfolgen.

(6) Sonstige Bildungsangebote für Erwachsene einzeln oder in Gruppen, die nicht unter § 13 fallen, sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 ab dem 11. Mai 2020 gestattet. Bildungsangebote, die das gemeinsame Sporttreiben sowie die gemeinsame Zubereitung oder den gemeinsamen Verzehr von Lebensmitteln beinhalten, sind nicht zugelassen.

(7) Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, sind im Rahmen der Vorgaben nach Absatz 8 eingeschränkt geöffnet.

(8) Einrichtungen der in Absatz 1 bezeichneten Art können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung vorrangig von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Im Bereich der Tageseinrichtungen und der Angebote der Kindertagespflege wird der Betreuungsbetrieb stufenweise wieder aufgenommen. Dafür wird unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation

im Land Berlin über das bisherige Angebot im Rahmen der Notbetreuung hinaus die Gruppe der Kinder, die betreut werden können, erweitert. Dies umfasst insbesondere jahrgangsbezogene Gruppen und die Gruppe der Alleinerziehenden; Näheres hierzu regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

(9) Die für die Vergabe des Schulmittagessens erforderlichen Testverkostungen dürfen durchgeführt werden.

(10) Eine private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung ist für Kinder aus bis zu drei Haushalten zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass sich stets nur die gleichen Kinder treffen und nur Sorgeberechtigte die Betreuung übernehmen. § 43 SGB VIII bleibt unberührt.

(11) Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 2 geöffnet werden. Näheres bestimmt im Hinblick auf Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, im Bereich der Lehrkräftebildung die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Für die Lehrkräfteausbildung an Universitäten gilt der 5. Teil dieser Verordnung.

§ 13

Gesundheits- und Pflegefachschulen und sonstige Einrichtungen der Berufsbildung

(1) Gesundheits- und Pflegefachschulen sowie sonstige Einrichtungen der Berufsbildung dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Lehrbetrieb geöffnet werden. Näheres

bestimmen die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.

(2) Prüfungen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

5. Teil

Bestimmungen für Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung

§ 14

Hochschulen

(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Hochschulen können den Zugang für den Forschungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts gestatten, soweit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt ist.

(3) Hochschulen können den Zugang für den Verwaltungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts in begründeten Fällen gestatten, soweit die Verwaltungstätigkeiten eine Anwesenheit vor Ort erfordern und die Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt wird.

(4) Präsenzprüfungen, einschließlich Zugangs- und Sprachprüfungen, können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn diese nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzt werden können.

(5) Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den

Hochschulen erfordern, können in begründeten Fällen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

§ 15

Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 für den Leihbetrieb geöffnet werden.

§ 16

Botanischer Garten

Die Außenanlagen des Botanischen Gartens dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 geöffnet werden.

§ 17

Mensen

Mensen des Studierendenwerkes dürfen nicht geöffnet werden.

§ 18

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Beim Zugang zu Instituten und Einrichtungen der außeruniversitären Forschung ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sicherzustellen.

6. Teil

Quarantänemaßnahmen

§ 19

Häusliche Quarantäne für Ein- und
Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Berlin einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die in Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen das für sie zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die dort genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

§ 20

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Nicht erfasst von § 19 Absatz 1 Satz 1 sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend andere Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens einschließlich Pflegeeinrichtungen, und von weiteren kritischen Infrastrukturen,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationenzwingend notwendig ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und schriftlich zu bescheinigen; diese Bescheinigung ist mitzuführen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,

4. die regelmäßig die Bundesgrenze zwischen Wohnort und Arbeitsstätte überqueren (Ein- und Auspendler) oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im gleichen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann das zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 19 gilt auch nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn beim zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Dieses hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die

aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

(6) § 19 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden. Die Unterbringung in behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 und der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen. Diese Regelung gilt nur, soweit die Verpflichtungen nach § 19 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden.

§ 21

Datenübermittlung

Das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt übermittelt zur Sicherstellung der Überwachung der häuslichen Quarantäne nach § 19 Absatz 1 Satz 1 die erforderlichen personenbezogenen Daten derjenigen Rückkehrenden im Sinn von § 19 Absatz 1 Satz 1, die auf dem Luftweg am Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ in das Stadtgebiet von Berlin einreisen, an das für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt. Zu diesem

Zweck fordert das für den Bezirk Reinickendorf zuständige Gesundheitsamt die Luftfahrtunternehmen auf, die bei ihnen vorhandenen personenbezogenen Daten zu den in Satz 1 genannten Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt. Das Gesundheitsamt ist insbesondere befugt, die Absonderung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall vorzeitig zu beenden.

7. Teil

Schlussvorschriften

§ 23

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Verordnung in §§ 1 bis 8 und 10 bis 19, enthaltenen Gebote und Verbote nicht beachtet. Ordnungswidrigkeiten können mit

einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Der Verordnungsgeber wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Grundrechtseinschränkungen weiter Bestand haben.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 17. März 2020, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 17. März 2020 verkündet wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2020, die ebenfalls gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen am 21. März 2020 verkündet wurde, außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 32

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.